Bavar.
2392
ae

Bav. 2392 x

Scholler

Digitized by Google

Zeugniß der Wahrheit

in Sachen der

evangelisch-protestantischen Kirche

der

bayerischen Rheinpfalz.

Wider die grundlosen Ausstreuungen der Druckschrift:

„Kirchengesetz und Kirchengewalt in der bayerischen Pfalz.

München, bei Georg Franz, 1860."

Von

Karl Friedrich Scholler,

Prodecan und Pfarrer in Minfeld, in der bayer. Rheinpfalz.

München.

Christian Kaiser.

1861.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es iſt in den gegenwärtigen Tagen keine angenehme Aufgabe, in der bayeriſchen Pfalz in Bezug auf die proteſtantiſch-kirchlichen Dinge das Wort zu ergreifen. Wer das unternimmt, und ſollt' es mit der ruhigſten Beſonnenheit und Milde geſchehen, der wagt ſich in die wilden Wogen der Parteileidenſchaft hinaus, die für ein nüchternes Urtheil größtentheils längſt Sinn und Verſtändniß verloren hat.

Doch kann es bisweilen als gebieteriſche Pflicht erſcheinen, auch wider Luſt und Neigung das Schweigen zu brechen, nämlich da, wo heilige Intereſſen zu ſchützen ſind, die man zu vertreten durch Amt und Stellung berufen iſt. In dieſer Lage befindet ſich dermalen der Verfaſſer dieſer Blätter, der darum nicht zögern kann, in den heute mehr als unerfreulichen Kampf zu treten.

Die Herausforderung, der er Folge leiſtet, liegt in der in den letzten Wochen in München erſchienenen Schrift: „Kirchengeſetz und Kirchengewalt in der bayeriſchen Pfalz." Nirgends hat bisher die Richtung, die man die radicale zu nennen pflegt, ſo rückhaltlos wie hier ihre Meinung bekannt, und ſo keck wie hier ihre Forderungen geltend gemacht. Es iſt ſonach Zeit, daß die Beſtrebungen der organiſirten Partei, die hier hervortreten, aus dem Geſichtspunkte der Kirche überhaupt, und der pfälziſchen Union insbeſondere, einmal näher angeſehen und nach Grund und Folge geprüft werden. Hieraus könnte ſich ergeben, ob den Anſprüchen, die wirklich manchmal an Uebermuth gemahnen, innerhalb der Chriſtenheit nachgegeben werden kann, und ob nicht vielmehr alles chriſtliche Weſen da aufhören müßte, wo dieſen Anſprüchen genügt werden wollte.

Die nächste Frage wird aber seyn: wer ist wohl der Verfasser dieser Brandschrift, die jetzt, wie man sagt, durch den protestantischen Verein, nach dem Berichte der Pfälzer Zeitung (Nr. 16, vom 18. Januar 1861) „in Tausenden von Exemplaren" agitatorisch verbreitet wird? Die Ankündigung der Verlagshandlung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Beilage zu Nr. 362, vom 27. December 1860) nennt einen „Pfälzer Juristen" als Verfasser, und die pfälzischen Blätter bezeichnen ihn mit Namen. Der vormalige Staatsprocurator-Substitut am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Herr Philipp Umbscheiden, der in den Jahren 1848 und 1849 Parlamentsmitglied in Frankfurt war, und nach Unterdrückung jener politischen Bewegungen, durch die Staatsregierung in Quiescenz gesetzt, in den letzten Tagen aber neu auf den Schild gehoben, und wie es heißt zum Versuche der Durchführung seiner neukirchlichen Doctrin, als dritter Ersatzmann in die bayerische Kammer der Abgeordneten befördert worden ist, soll die Broschüre geschrieben haben. Ein einziger Blick in dieselbe läßt erkennen, daß der Verfasser ein Jünger jener blos formalen Jurisprudenz ist, welcher Europa seit 1789 so viel Unheil verdankt; und da der Genannte sein Autorrecht sich bisher nirgends verbeten hat, so wird es nicht unbescheiden seyn, wenn wir auch hier seine neukirchliche Theorie an seinen politischen Namen knüpfen.

Und was will nun dieser pfälzische Jurist in der unirten Kirche der Pfalz? Jedenfalls deren völlige Umgestaltung nach Dogma sowohl als Verfassung. Das ist der Eindruck seiner ganzen Erörterung, wenn es derselben auch häufig an Klarheit und innerem Zusammenhang fehlt, wie es bei einem Manne natürlich ist, welchem die Hauptsache, um die sich's handelt, vollkommen fremd ist. Was hier aber wahrhaft erstaunlich erscheint, das ist das hier zum ersten Male hervortretende Phänomen, welches der Pfalz ohne Frage einen Platz in der Weltgeschichte sichern wird, daß es hier einen sogenannten protestantischen Verein gibt, der Tausende zu seinen Gliedern zählt, und sich seine Kirche durch einen Mann zurecht machen lassen will, dem die einfachsten Fundamentalbegriffe von der Kirche abgehen.

Es wäre eine unnöthige Weitläufigkeit, den zahllosen Mein-

ungen und Behauptungen dieſes Mannes, die der Beanſtandung unterliegen müſſen, einzeln zu folgen. Es wird genügen, das Weſentliche hervorzuheben und zu beleuchten, woraus ſich die Natur ſeines Strebens und Wollens ergibt.

I.

Das Grundweſen der Kirche.

Wenn man nach dem fragt, was für die Kirche von weſentlicher Bedeutung iſt, ſo wird dieß vor Allem ihr Ziel ſeyn. Wozu iſt die Kirche da? iſt alſo die erſte Frage. Auf dieſe Frage hat aber die Broſchüre, die hier beleuchtet werden ſoll, nicht die geringſte Antwort. Es kann kein Zweifel ſeyn, der Mann weiß es nicht, wozu der Menſch einer Kirche bedarf, denn wenn er es wüßte, ja wenn ihm dieſe Frage je eingefallen wäre, ſo müßte ſie ſeine ganze Erörterung tragen. Er tritt aber nirgends, auch nur von weitem, dieſer fundamentalen Frage nahe. Da aber, wenn man um die Kirche ſtreitet, augenſcheinlich zunächſt feſtgeſtellt ſeyn muß, was ſie iſt, ſo erſcheint es unumgänglich, zuvörderſt bei dieſem Punkte zu verweilen.

Und hier möchten wir uns nun auf einen Boden ſtellen, welchen auch der Gegner anerkennt, weil außerdem eine Verſtändigung, die doch ermöglicht werden ſoll, nicht abzuſehen wäre. Jener gemeinſame Boden iſt aber der §. 3 der Vereinigungsurkunde nach ſeiner heute gültigen Faſſung. Um aber dieſen §, der die dogmatiſche Grundlage der Kirche ausdrückt, und ſeine vielfach höchſt ungerecht beurtheilte Geſchichte, richtig zu würdigen, iſt es nöthig, auf dieſe Geſchichte ſelbſt ein wenig einzugehen.

Die Broſchüre, die wir beleuchten, bemerkt ſelbſt (S. 6), „eine weſentliche Differenz, welche ſich bezüglich des §. 3 erhoben gehabt," habe bei der Generalſynode 1821 durch Annahme der heute gültigen Faſſung ihre Erledigung gefunden. Dieß iſt richtig, allein über jene weſentliche Differenz hätte nicht ſo raſch hinweggegangen werden ſollen, weil ſie die bedeutendſten Folgen gehabt hat, die bis auf dieſen Tag in der Kirche fortwirken. Jenem §. 3 der Unionsurkunde, der die wichtigſte Beſtimmung

derſelben enthält, wurde nämlich von der Generalſynode, die im Jahre 1818 das Vereinigungswerk berieth, folgende wörtliche Faſſung gegeben:

„Die vereinigte proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche „erkennt außer dem Neuen Teſtamente nichts „Anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie er„klärt ferner, daß alle bisher bei den proteſtantiſch-chriſtlichen „Confeſſionen beſtehenden, oder von ihnen dafür gehaltenen „ſymboliſchen Bücher abgeſchafft ſeyn ſollen, daß „endlich die Kirchenagende und andere Religions„bücher, wenn ſie die jetzigen Grundſätze der proteſtanti„ſchen Kirche ausſprechen, der Nachwelt nicht als unab„änderliche Norm des Glaubens dienen, und die „Gewiſſensfreiheit einzelner evangeliſch-proteſtantiſcher „Chriſten nicht beſchränken ſollen."

Dieſe urſprüngliche Faſſung des §. 3 wurde von dem damaligen proteſtantiſchen Generalconſiſtorium in München beanſtandet, und ſofort umgeſtaltet. Die neue Faſſung, die dem §. 3 von dieſer oberſten Kirchenſtelle gegeben wurde, und mit welcher die Unionsurkunde unterm 10. October 1818 die Allerhöchſte Königliche Genehmigung erhielt, lautete wie folgt:

„Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche erkennt keinen „andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; „erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola, „und die, beiden Confeſſionen gemeinſchaftlichen, „ſymboliſchen Bücher, mit Ausnahme der darin enthalte„nen, unter beiden Confeſſionen bisher ſtreitig geweſenen „Punkte, nach den hier folgenden näheren Beſtimmungen."

Sobald durch Veröffentlichung der Vereinigungsurkunde dieſe Veränderung ihres wichtigſten Paragraphen bekannt geworden war, erhob ſich dagegen eine große Unzufriedenheit, und die meiſten Diöceſanſynoden legten in ihrer nächſten Sitzung für das Jahr 1819 Beſchwerde dawider ein. Durch dieſe Klagen fand ſich das Conſiſtorium in Speyer bewogen, unterm 8. Mai 1820 nachdrückliche Vorſtellungen gegen jene und andere Veränderungen der Unionsurkunde an das Oberconſiſtorium zu richten, und eine Allerhöchſte

Entſchließung vom 3. Auguſt 1820 verwies dann die Sache an die nächſte Generalſynode.

So wurde der §. 3 im Jahre 1821 von der Generalſynode in ihrer Sitzung vom 13. September aufs Neue berathen, und erhielt nun hiernach folgende Faſſung:

„Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche hält die all-
„gemeinen Symbola und die bei den getrennten proteſtanti-
„ſchen Confeſſionen gebräuchlichen ſymboliſchen Bücher in ge-
„bührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glau-
„bensgrund und Lehrnorm, als allein die heilige
„Schrift."

In Bezug auf dieſe neue Faſſung des §. 3 erging unterm 20. Juni 1822 folgende Allerhöchſte Entſchließung:

„Ad §. 10 wollen Wir zwar der vorgeſchlagenen Faſſung
„des §. 3 der Vereinigungsurkunde, die ſymboliſchen Bücher
„betreffend, Unſere Genehmigung nicht verſagen, da die
„Mehrheit in Unſerem Oberconſiſtorium dieſelbe für genügend
„erklärt hat. Jedoch iſt die Generalſynode auf die Gefahr
„aufmerkſam zu machen, welche daraus für die Einheit
„der Lehre entſtehen könnte, wenn keine Lehrnorm ge-
„geben und jedem Geiſtlichen freigeſtellt würde, die Glaubens-
„wahrheiten nach eigener Anſicht der heiligen Schrift vorzu-
„tragen. Dieſer Gefahr vorzubeugen haben alle chriſtlichen
„Religionsgeſellſchaften für nothwendig erkannt, die Haupt-
„lehren des Chriſtenthums in ihren Bekenntnißſchriften
„niederzulegen, wie denn die allen chriſtlichen Confeſſionen ge-
„meinſchaftlichen und deßhalb allgemein genannten Sym-
„bole keinen andern Zweck haben ſollten."

Dazu verfügte das proteſt. Oberconſiſtorium unterm 10. Juli 1822 Folgendes:

„Da der vorgeſchlagenen Faſſung des §. 3 der gedruckten
„Vereinigungsurkunde die landesherrliche Allerhöchſte Genehmig-
„ung nicht verſagt iſt, ſo kann dieſe proviſoriſch ſtatt der
„früheren in den Text aufgenommen und in ſo lange beibehalten
„werden, bis eine künftige Generalſynode dasjenige wird in

„Erwägung gezogen haben, worauf ſie von Allerhöchſter „Stelle aufmerkſam gemacht worden iſt."

Die nächſte Generalſynode erwog dann im Jahre 1825 den §. 3 von Neuem, und beſchloß, daß derſelbe „keiner Abänderung unterliegen könne, ſondern in ſeiner buchſtäblichen Abfaſſung aufrecht zu erhalten ſey."

Auf dieſen Beſchluß erging unterm 16. Mai 1828 in einem Allerhöchſten Erlaß, der durch Oberconſiſtorial-Entſchließung vom 27. Mai d. Js. herausgegeben wurde, Folgendes:

„Da die Generalſynode, wiewohl dieſelbe auf die Gefahren, „welche die gegenwärtige Faſſung des §. 3 der Vereinigungs„urkunde in kirchlicher und politiſcher Hinſicht nach ſich ziehen „könnte, aufmerkſam gemacht worden, bei derſelben beharrt, „ſo wolle Se. K. Majeſtät zwar es bei der durch Reſcript „vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Beſtätigung bewenden „laſſen, erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch „die den kirchlichen Behörden obliegende Aufſicht, daß nichts „dem Katechismus Zuwiderlaufendes gelehrt und die vorge„ſchriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Ab„weichungen um ſo mehr gewahrt werde, als die Ver„faſſung nur drei, gleiche Rechte genießende, chriſtliche Con„feſſionen anerkennt."

Von nun an verſtummte die kirchliche Verhandlung über die Geſtaltung des §. 3, und ſo iſt es bis heute bei deſſen Faſſung von 1821 geblieben. Allein ſeit die Generalſynode im Jahre 1853 die gebeſſerte Augsburgiſche Confeſſion von 1540 als Glaubensbekenntniß der unirten Kirche der Pfalz angenommen hat, iſt dem viel berathenen §. 3 ein guter Theil ſeiner Bedeutung entgangen.

Nach dieſem überſichtlichen Umriß der Geſchichte des §. 3, werden wir nun einen Augenblick dabei verweilen müſſen, Sinn und Inhalt dieſes Paragraphen, und zwar zunächſt nach deſſen urſprünglicher Faſſung von 1818, zu betrachten.

Nach ſeiner oben wörtlich angeführten urſprünglichen Faſſung, gegen deren Abänderung durch das damalige Generalconſiſtorium die meiſten Diöceſanſynoden von 1819, ſammt dem Conſiſtorium

Beſchwerde erhoben, war durch den §. 3 der Unionsurkunde Folgendes feſtgeſetzt:

1) Nur das Neue Teſtament iſt Glaubensnorm der Kirche; das Alte Teſtament iſt ſonach als ſolche abgeſchafft.
2) Alle ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Confeſſionen, die ſeit dem 16. Jahrhundert nicht allein die Zeugniſſe ihres Glaubens und ihrer Lehre waren, ſondern auch die Grundlage ihres mit unermeßlichen Opfern erkämpften, ſtaatsrechtlichen Beſtandes im deutſchen Reiche bildeten, ſind gleichfalls abgeſchafft.
3) Auch die heutigen Religionsbücher, welche die jetzigen Grundſätze der Kirche ausſprechen, ſollen nicht als unabänderliche oder bleibende Norm des Glaubens angeſehen werden.
4) Dagegen ſoll die Gewiſſensfreiheit jedes einzelnen Proteſtanten unbeſchränkt ſeyn.

So weit geht der wörtliche Inhalt dieſes Hauptparagraphen der Unionsurkunde, durch welchen in der That alle gemeinſame Lehre ſo gut als beſeitigt und offen erklärt iſt, daß die Kirche nur noch ſubjective Meinungen, aber keinen feſten Glauben mehr habe. Nur das Neue Teſtament wird noch zur Glaubensnorm erklärt, allein auch dieß nur ſcheinbar, wie ſich klar und unwiderleglich ergibt, ſobald man nur etwas näher zuſieht.

Chriſtus der Herr, den man damals beſonders gern den Herrn und das Haupt der Kirche, und unſern Meiſter in Lehre und Glauben nannte, ſagt z. B. Joh. 5, 39: „Ihr ſuchet in der Schrift, denn Ihr meinet, ihr habt das ewige Leben darinnen; und ſie iſts, die von Mir zeuget.“ Die Schrift, an welche hier der Herr verweiſt, iſt offenbar keine andere als das Alte Teſtament, denn von dem Neuen war ja damals noch kein Buchſtabe geſchrieben. Wie kann das aber heißen dem Herrn gehorchen, wenn man dieſelbe Schrift abſchafft, in der er ſelbſt um des ewigen Lebens willen ſuchen heißt? Eben daſelbſt ſagt der Herr V. 46 f.: „Wenn ihr Moſi glaubetet, ſo glaubetet ihr auch mir; denn Er hat von mir geſchrieben; ſo ihr aber ſeinen Schriften nicht glaubet, wie werdet ihr meinen Worten glauben?“ Hier lehrt alſo der Heiland geradezu, daß ihm Niemand glauben könne,

der nicht auch dem Alten Teſtamente glaube. So ſchreibt auch St. Paulus 2. Timoth. 3, 15: „Weil du von Kind auf die heilige Schrift (nämlich Alten Teſtamentes) weißt, kann dich dieſelbige unterweiſen zur Seligkeit, durch den Glauben an Chriſto Jeſu.“ Dasſelbe lehrt St. Petrus 2. Pet. 1, 19—21, und es iſt eine Grundlehre des Neuen Teſtaments, daß das Geſetz des Alten Bundes Führer und Erzieher zu Chriſto ſey. (Joh. 1, 17. Gal. 3, 24.) Sind aber demnach durch die Ausſprüche des Herrn und der Apoſtel Altes und Neues Teſtament wie Wurzel und Blüthe ewig und unauflöslich mit einander verbunden, wie kann man dann das Neue Teſtament feſthalten, wenn man das Alte abſchafft?

Hiernach iſt die Folgerung nicht abzuweiſen, daß der §. 3 von 1818 in der That jedes Fundament der Kirche zerſtört, denn wenn nichts mehr feſtſteht und die Gewiſſensfreiheit jedes Einzelnen unbeſchränkt iſt, da kann doch wohl offenbar Jeder glauben und thun, was er will.

Und jetzt eine einfache Frage: kann eine Kirche, die Jeden glauben und thun läßt, was er will, die Menſchen ſelig machen? Und das iſt doch das letzte Ziel, wohin die Kirche ſtrebt.

Beſonnene Leute werden fragen: wie war es möglich, daß eine Kirche bis dahin kommen und ihren urſprünglichen Grundſatz, nur auf dem Worte Gottes ſtehen zu wollen, ſo weit aufgeben konnte? Dieſe Frage wäre nicht ſchwer zu beantworten, allein die Beantwortung könnte nichts fruchten, weßhalb es beſſer iſt, von ihr abzuſehen. Das Zeugniß werden wir aber dem damaligen Generalconſiſtorium, welches jener erſten Faſſung des §. 3 die Genehmigung verſagte, nicht weigern dürfen, daß es hierin ſeiner oberſten Aufſichtspflicht treu und einſichtig nachkam.

Auch in der unirten Kirche ſelbſt trat bald eine größere Nüchternheit hervor, und die Generalſynode von 1821 kam dem oberſten Episcopate der Kirche einlenkend entgegen. Sie nahm zwar die von der oberſten Kirchenſtelle der Unionsurkunde einverleibte Faſſung des §. 3 nicht vollſtändig an, allein ſie bekannte ſich doch zu der Hauptſache, indem ſie die ganze heil. Schrift Alten und Neuen Teſtamentes als Glaubensgrund und Lehrnorm

der Kirche anerkannte, und auch die kirchlichen Symbole in gebührender Achtung halten wollte. Auf dieſem Boden konnte ſich nachher das kirchliche Leben gründlicher und fruchtbarer entwickeln.

Wenn das Oberconſiſtorium auch ſpäter noch auf Anerkennung der Symbole als Lehrnorm zurückkam, ſo that es dieß, wie die oben angeführten Beſcheide auf die Beſchlüſſe der Generalſynoden von 1821 und 1825 ergeben, aus Rückſicht für die Gefahren, die in Ermangelung einer beſtimmt artikulirten Lehrnorm, der Einheit der Lehre drohen konnten. Dieſe Einheit der Lehre wird in der That durch die beſtimmteſten Ausſprüche der hl. Schrift gefordert (z. B. Epheſ. 4, 5: „Ein Herr, Ein Glaube ꝛc.", V. 13: „Einerlei Glauben und Erkenntniß", V. 15: „Nicht allerlei Wind der Lehre", Röm. 15, 5—6. Gal. 5, 9—10. Phil. 2, 2. 1 Kor. 1, 10. 11, 18.), und die Erfahrung unſerer Tage in der Pfalz ſelbſt zeigt hinlänglich, zu welchen leidigen Folgen innerhalb einer und derſelben Kirche die Spaltung in der Lehre führt.

Darnach wären denn die verworrenen Aeußerungen zu berichtigen, die der Verfaſſer der Broſchüre „Kirchengeſetz und Kirchengewalt" (S. 6—10) über den §. 3 der Unionsurkunde vorbringt.

Hier erſcheint es aber am Platze, auf eine Erklärung, die von der am 22. April 1860 in Kaiſerslautern gehaltenen Proteſtantenverſammlung ausgegangen, einen kurzen Blick zu werfen. Nach den Nachrichten, welche öffentliche Blätter und Broſchüren über dieſe Verſammlung gebracht haben, ſind am Schluſſe derſelben 5 Sätze angenommen worden, von welchen der erſte und dritte lauten, wie folgt:

1) „Wir kennen nur die Vereinigung vom Jahre 1818 nach „Wort und Grundſätzen, wie ſie in der Vereinigungs„urkunde niedergelegt ſind, als unſerer Ueberzeugung und „religiöſen Anſchauung gemäß an.

3) „Deßhalb müſſen wir uns auch nach vollſter Ueberzeugung „und um unſeres Gewiſſens willen zu den von der Vereinig„ung herrührenden Religionsbüchern bekennen und der Ein„führung anderer, welche dieſen Grundſätzen nicht entſprechen, „auf das Entſchiedenſte entgegentreten."

Die bezeichnete Verſammlung will alſo nur die Unionsgrund-

ſätze von 1818 nach ihrem Wortlaut anerkennen. Daraus wird vor Allem folgen, daß ſie den §. 3. nach der Faſſung, welche die Generalſynode von 1821 angenommen hat, und welcher auch die Allerhöchſte Genehmigung nicht verſagt wurde, ſo daß ſie heute noch allein kirchenrechtliche Geltung hat, nicht anerkannt. Sie hat dann nur die Wahl zwiſchen den beiden Faſſungen des §. 3 von 1818, der Faſſung der Generalſynode ſelbſt, deren Bedeutung wir oben erörtert haben, und der des Generalconſiſtoriums. Da die letzte Faſſung ihrem Wortlaute nach nie von der Generalſynode anerkannt worden, und auch dem Weſen nach erſt ſeit 1853 durch Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion von 1540 Anerkennung gefunden hat, ſo wird anzunehmen ſeyn, daß ſich die Verſammlung von Kaiſerslautern lediglich für die urſprüngliche Faſſung von 1818 erklären wollte. Dafür ſpricht auch die Erklärung des dritten Satzes, daß ſich die Verſammlung nur zu den von der Vereinigung (sc. von 1818) herrührenden Religionsbüchern, nämlich dem alten Geſangbuch und dem alten Katechismus, bekenne, denn dieſe beiden Schriften ſind wirklich in den Jahren 1818 bis 1821, unter dem principiellen Einfluß des urſprünglichen §. 3 und unter allgemeiner Proteſtation gegen deſſen durch das Generalconſiſtorium vorgenommene Abänderung bearbeitet worden. Sind aber dieſe Schriften unter dem Einfluß der oben entwickelten Grundſätze entſtanden, ſo muß Jedermann einleuchten, wie ſie ſich zu dem ſeit 1821 allein giltigen Glaubensgrunde der Kirche, der heil. Schrift beider Teſtamente, verhalten werden. Ja, um auch hier die volle Wahrheit zu bezeugen, iſt einzuräumen, daß jene Schriften, obwohl mit ſehr großen Mängeln behaftet, doch noch mehr chriſtlichen Gehalt haben, als nach dem damaligen kirchlichen Princip erwartet werden konnte.

Der pfälziſche Juriſt, welchem wir gegenüber ſtehen, bekennt ſich zwar zur Faſſung des §. 3 von 1821, nicht aber zu den hieraus nothwendig entſpringenden Folgerungen. Er meint (S. 82): „Die Vereinigungsurkunde läßt den religiöſen Anſchauungen weiten Spielraum, und denen, welche mit der großen Mehrheit (?) der pfälzer Bevölkerung nicht gleicher Anſicht ſind, wird ihr gutes Recht der eigenen Auffaſſung nicht verkümmert werden. Für die übrigen Kirchengenoſſen ſollte aber dieſelbe Rückſicht walten . . . Die Theo-

logen mögen dann unter ſich ſtreiten, ob ſie den Theorieen des Carpzov oder jenen des Thomaſius den Vorzug geben.“ Man ſieht, der Mann betrachtet die kirchliche Lehre als eine Sache, über die ſich etwa ſtreiten läßt; die Pfarrer, meint er, dürften ihre Anſichten behalten (wie lange), man ſolle aber auch der Menge die ihrigen belaſſen. Und zu allem dem meint er die Berechtigung in der Unionsurkunde zu finden, die den religiöſen Anſchauungen weiten Spielraum laſſe. Durch dieſe Aeußerung, der einzigen in der ganzen Schrift, die ſich auf die Hauptſache, nämlich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, liefert aber der Mann den vollſtändigen Beweis, daß ihm jeder Begriff von dem Inhalte des §. 3, von der kirchlichen Bedeutung der h. Schrift und des ſeit 1853 in der Kirche gültigen Glaubensbekenntniſſes, und überhaupt von dem Weſen der Kirche fehlt, und daß ihm folglich jede Befugniß abgeht, über dieſe Dinge das Wort zu ergreifen.

Ueber dieſe Frage, nämlich über das Weſen der Kirche, werden wir uns nun aber näher zu verſtändigen haben, weil alle weiteren Fragen, die ſich auf die kirchlichen Einrichtungen, die Synoden, ihre Zuſammenſetzung und Befugniſſe u. ſ. w. beziehen, von dem richtigen Verſtändniß jener Hauptfrage abhängen. Was iſt alſo die Kirche? Auf dieſe Frage wollen wir hier kurz und bündig zu antworten ſuchen.

Billig laſſen wir hier zuerſt die h. Schrift ſelbſt reden. St. Paulus ſchreibt (Kol. 1, 18): „Er (Chriſtus) iſt das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeine;“ und wiederum (Epheſ. 1, 22 f.): „(Gott) hat ihn geſetzt zum Haupte der Gemeine über Alles, welche da iſt ſein Leib;“ und dann weiter (Röm. 12, 4. ff.): „Gleicher Weiſe, als wir in Einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geſchäfte haben, alſo ſind wir viele Ein Leib in Chriſto, aber unter einander iſt Einer des Andern Glied, und haben mancherlei Gaben, nach der Gnade die uns gegeben iſt.“ Demnach iſt die Kirche ein einiger Körper, deſſen regierendes Haupt Chriſtus iſt, und deſſen viele Glieder, vollkommen in einander gegliedert und gefügt, ihre mancherlei Gaben zum gemeinſamen Nutzen (1 Kor. 12, 7. 25.) verwenden. Das Ziel dieſer Gemeine, die ewig bleibt (Matth. 16, 18.) iſt aber, daß Alle durch das Haupt

Chriſtus ſelig werden (Apoſtg. 2, 47. 4, 12.), und als Mittel hiezu müſſen ſie das Wort ihres Hauptes, welches wahrhaftig Gottes Wort iſt (1 Theſſ. 2, 13. Joh. 5, 24.), hören und bewahren (Luc. 11, 28.) und ſeine Sacramente nach ſeiner Einſetzung gebrauchen (Matth. 28, 19. Kol. 2, 12. Epheſ. 4, 5. — 1 Kor. 11, 23. ff. 10, 16. f.)

So die h. Schrift ſelbſt. In voller Uebereinſtimmung damit ſagt die Augsburgiſche Confeſſion von 1540, die ſeit 1853 Glaubensbekenntniß unſerer Union iſt, (Abdruck: Speyer 1853) Artikel 7: „Desgleichen wird gelehrt, daß Eine heilige Kirche allezeit ſey und bleibe. Es iſt aber die Kirche Chriſti im eigentlichen Sinne die Gemeinſchaft der Glieder Chriſti, d. i. der Heiligen, die wahrhaft glauben und Chriſto gehorchen; obwohl in dieſem Leben dieſer Gemeinſchaft viele Böſe und Heuchler beigemiſcht ſind bis zum jüngſten Gerichte. Es hat aber die eigentlich ſo genannte Kirche ihre Kennzeichen, nämlich die lautere und geſunde Predigt des Evangeliums und den rechten Gebrauch der Sakramente. Und zur wahren Einigkeit der Kirche iſt das genug, ſo man einig iſt über die Lehre des Evangeliums und Verwaltung der Sacramente, und iſt nicht nöthig, daß allenthalben gleichförmige menſchliche Ueberlieferungen oder von Menſchen eingeſetzte Gebräuche ſeyen. Wie auch Paulus lehrt, da er ſagt: Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unſer Aller ꝛc.“ (Eph. 4, 5.)

Eben ſo ſagt Luther, in weſentlicher Uebereinſtimmung mit dem Vorſtehenden, im großen Katechismus von der Kirche: „Die heilige chriſtliche Kirche heißet der Glaube, eine Gemeinſchaft der Heiligen .... das iſt aber die Meinung und Summa von dieſem Zuſatz: Ich glaube, daß da ſey ein heiliges Häufelein und Gemeine auf Erden, eiteler Heiligen, unter Einem Haupt Chriſto, durch den heiligen Geiſt zuſammen berufen, in Einem Glauben, Sinne und Verſtand, mit mancherlei Gaben; doch einträchtig in der Liebe ohne Rotten und Spaltung. Derſelbigen bin ich auch ein Stück und Glied, aller Güter, ſo ſie hat, theilhaftig und Mitgenoſſe, durch den heiligen Geiſt dahin gebracht und eingeleibet, dadurch daß ich Gottes Wort gehöret habe und noch höre, welches iſt der Anfang hinein zu kommen.“

Auch die reformirte Kirche ſtimmt damit überein. So ſagt Zwingli in ſeinem Glaubensbekenntniß: „Ich glaube nun, daß es Eine Kirche gibt derer, welche denſelben Geiſt haben, der ſie gewiß macht, daß ſie wahre Kinder Gottes ſind, und das iſt die erſte Kirche. Von dieſer glaube ich, daß ſie in Wahrheit nicht irrt, nämlich in den erſten Gründen des Glaubens, welche die Hauptſache ausmachen. Ich glaube, daß auch die allgemeine äußere Kirche Eine iſt, wenn ſie jenes wahre Bekenntniß feſthält, von dem ſchon geredet iſt. Ich glaube auch, daß zu dieſer Kirche Alle gehören, die ſich dazu bekennen, nach Gottes Wort und Verheißung." Desgleichen Calvin in folgenden Erklärungen des Genfer Catechismus: „Was iſt die Kirche? Der Leib und die Gemeinſchaft der Gläubigen, welche Gott zum ewigen Leben vorherbeſtimmt hat. — Was bedeutet das Beiwort „katholiſch" oder „allgemein"? Es belehrt uns, daß, wie die Gläubigen Ein Haupt haben, ſo auch Alle zu Einem Körper zuſammenwachſen müſſen, damit Eine Kirche ſey, die ſich über die ganze Erde verbreitet, nicht mehrere." Nicht minder ſtimmt mit dieſen Auslegungen vom Weſen der Kirche die treffliche Erklärung des Heidelberger Catechismus überein, der auf die Frage: „was glaubſt du von der heiligen allgemeinen chriſtlichen Kirche?" Folgendes antwortet: „daß der Sohn Gottes aus dem ganzen menſchlichen Geſchlechte ſich eine auserwählte Gemeine zum ewigen Leben durch ſeinen Geiſt und Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn der Welt bis an's Ende verſammle, ſchütze und erhalte, und daß ich derſelben ein lebendiges Glied bin und ewig bleiben werde."

Nichts Anderes lehrt auch Cyprian (de unitate ecclesiae), deſſen Worte für die röm. katholiſche Kirche Gratian's Decret (24. qu. 1, loquitur) wiedergibt: „Wer dieſe Einheit der Kirche nicht feſthält, glaubt der, daß er den Glauben feſthalte? Wer ſich der Kirche widerſetzt und widerſteht, hat der das Vertrauen, daß er in der Kirche ſey? Wenn ja auch der ſel. Apoſtel Paulus eben das lehrt, und das Sacrament der Einheit darlegt, indem er ſagt: „Ein Leib und Ein Geiſt, Eine Hoffnung eurer Berufung, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott." Dieſe Einheit müſſen wir feſt bewahren und vertreten."

Dieſe Zeugniſſe des göttlichen Wortes ſelbſt und aller Hauptkirchen des europäiſchen Abendlandes, die im Weſentlichen durchaus zuſammenſtimmen, liefern den unumſtößlichen Beweis, daß die Chriſtenheit von einer Kirche mit verſchiedenen, wohl gar einander widerſprechenden Lehrtypen nichts weiß und nie etwas wiſſen kann. Kirche iſt Gemeinſchaft des Glaubens, und wo die Einheit des Glaubens aufhört, da hört auch die Eine Kirche auf. Könnt' es in Einer Kirche verſchiedenen Glauben geben, ſo müßte in derſelben eine Lehre vom einen Theile wahr und gut, vom andern falſch und böſe genannt werden dürfen; was dem Einen heilig und Gegenſtand der Ehrfurcht wäre, dürfte dann dem Andern ganz widerwärtig ſeyn; und es müßte dann nothwendig dieſe Kirche zu einer Anſtalt ewigen Streits, einer Disputirſchule herabſinken. Eine ſolche Kirche würde durch das göttliche Wort gerichtet: „Wehe denen, die Böſes gut, und Gutes böſe heißen, die aus Finſterniß Licht, und aus Licht Finſterniß machen, die aus Sauer Süß, und aus Süß Sauer machen." (Jeſ. 5, 20.) Sie wäre dann nicht mehr, was ſie ſeyn ſoll, „die Gemeine des lebendigen Gottes, ein Pfeiler und Grundveſte der Wahrheit" (1. Tim. 3, 15), in welche die müde Seele aus dem Wirrſale der Welt flüchten und Frieden finden kann, ſie wäre dann ſelbſt das ſchlimmſte Wirrſal, ein Haus für Thoren, die ewig Wahrheit ſuchen und nie finden, ein wirkſames Mittel zur Entſittlichung der Welt.

Das dürfte genug ſeyn zum Beweiſe, daß die Meinung des pfälziſchen Juriſten, mit welchem wir handeln, der kirchliche Glaube ſey eine Sache, über die ſich ſtreiten laſſe, und in Bezug auf welche jede ſubjektive Anſicht kirchlich berechtigt ſey, auf dem Boden der Kirche nichts als Wirrſal iſt. Sicherlich beſteht unter den Gliedern der Unionskirche heute die größte Verſchiedenheit der Auffaſſung religiöſer Dinge, und es mag Jedermann die Freiheit unangetaſtet bleiben, der Wahrheit wie dem Irrthume zu folgen; allein in der Kirche als ſolcher iſt nach göttlichem und menſchlichem Rechte kein anderer Glaube berechtigt, als der Glaube der Kirche. Dieſer Glaube muß, abgeſehen von dem unbedingten Rechte der göttlichen Quelle, aus welcher er fließt, ſchon um derer willen, die ihn treulich feſthalten, unangetaſtet bleiben. Der Verſuch, ihn durch

Umwandlung des kirchlichen Organismus, etwa durch die wandelbare Stimmenmehrheit, gewaltſam umzuſtürzen, wäre der furchtbarſte öffentliche Rechtsbruch, welchen das Jahrhundert der Revolution geſehen.

Um die göttliche Wahrheit, auf deren Aufnahme und Bethätigung nach dem kirchlichen Glauben das ewige Heil beruht, in den Strömungen der Jahrhunderte, in welchen in den ſchwerſten Kämpfen um ihre Deutung geſtritten wurde, für alle Zeit unverletzt zu erhalten, bildete ſich in der Kirche ſehr frühe eine ehrwürdige Gewohnheit aus. Hatte die Kirche in ihren tief eingreifenden großen Synoden, deren Anſehen durch die Nacht der Zeiten leuchtete, irgend eine wichtige Frage ſo entwickelt und beſtimmt, daß in dieſer kirchlichen Entſcheidung das Gewiſſen der Kirche Ruhe fand, und der Streit und Irrthum in ihr überwunden war, ſo hielten ſich die folgenden Synoden ernſt und treu an das Bekenntniß der vorangegangenen. So entſtand die Sitte, daß die Synoden mit dem Bekenntniß des Glaubens eröffnet wurden, wodurch fremdartiger Einfluß ferne gehalten und die organiſche Fortbildung der Lehre geſichert wurde. Auf dieſem Wege konnte der Geiſt des Herrn die Gemeine in alle Wahrheit leiten, und doch alle dieſe Wahrheit in der ungetrübten innigſten Uebereinſtimmung mit dem urſprünglichen Worte des Herrn erhalten. (Joh. 16, 13—14. 14, 26.) Als ſolche tief entwickelte Zeugniſſe reiner Lehre ſtehen die ökumeniſchen Symbole da, welche Proteſtanten wie Katholiken und auch die unirten Chriſten der Pfalz, nach Inhalt des 1. Artikels ihres Bekenntniſſes von 1853, anerkennen.

Allein der Juriſt, welchem wir entgegentreten, will (S. 83) dieſes Unionsbekenntniß nicht gelten laſſen. Die Unionstheologie des eben ſo ſanftmüthigen und gewiſſenhaften als grundgelehrten und ſchrifterfahrenen Melanchthon von 1540, in welche die Unionsverſuche jener Jahre ausliefen, und damit überhaupt die Theologie der Reformation, von welcher einer der erſten und unbefangenſten Exegeten unſerer Zeit, der vor Kurzem erſt heimgegangene Dr. Winer in Leipzig, ſchon 1833 das bekannte Wort äußerte, er überzeuge ſich täglich mehr, daß die Reformatoren bei ihrer Schrifterklärung den Nagel auf den Kopf getroffen hätten, iſt ihm nichts

als „mittelalterliches Gebahren", „überlebte Anſchauung", „gewaltſüchtige Orthodoxie", „myſtiſche Theoſophie" (S. 83 f.), wobei ihm nur das Unglück begegnet, daß er hiermit völlig beurkundet, daß er gar nicht weiß, was das Mittelalter iſt. Was ſoll man von dem Urtheile eines Mannes ſagen, der nach dem §. 3 von 1821, keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm anerkennen will, als die heilige Schrift, und der zugleich den Inhalt der heiligen Schrift vom erſten bis zum letzten Worte verwirft? Hier iſt nichts als Phraſe, unverſtandene Phraſe, und dieſen Mann wollen Tauſende für einen Apoſtel ihrer Kirche halten!

Die hl. Schrift ſagt im alten und im neuen Teſtamente: „Ihr ſollt nichts dazu thun, daß ich euch gebiete und ſollt auch nichts davon thun, auf daß ihr bewahren möget die Gebote des Herrn, eueres Gottes, die ich euch gebiete" (5 Moſ. 4, 2 ff. 12, 32); dann wieder: „Alle Worte Gottes ſind durchläutert, und ſind ein Schild denen, die auf ihn trauen; thue nichts zu ſeinen Worten, daß er dich nicht ſtrafe, und werdeſt lügenhaft erfunden" (Spr. Sal. 30, 5 f.); ferner die ſtarken Worte an die Galater (1, 6—12): „Mich wundert, daß ihr euch ſobald abwenden laſſet von dem, der euch berufen hat in die Gnade Chriſti, auf ein anderes Evangelium: ſo doch kein anderes iſt; ohne daß Etliche ſind, die euch verwirren, und wollen das Evangelium Chriſti verkehren. Aber ſo auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen, anders denn das wir euch gepredigt haben, der ſei verflucht." Endlich die Warnung am Schluſſe des neuen Teſtaments (Off. Joh. 22, 18 f.): „Ich bezeuge aber allen, die da hören die Worte der Weißagung in dieſem Buche. So Jemand dazu ſetzt, ſo wird Gott zuſetzen auf ihn die Plagen, die in dieſem Buche geſchrieben ſtehen. Und ſo Jemand davon thut von den Worten des Buchs dieſer Weiſſagung, ſo wird Gott abthun ſein Theil vom Buch des Lebens und von der heiligen Stadt und von dem, was in dieſem Buche geſchrieben ſtehet." Nach dieſen Zeugniſſen der hl. Schrift kann die Kirche ſich nie berechtigt halten, irgend etwas am Worte Gottes zu ändern; ſie kann nur das gegebene Wort auslegen und entwickeln, wie der Heiland ſelbſt (Luc. 24, 27. 45) und die Apoſtel (Hebr. 7) es ausgelegt und entwickelt

haben, allein die Schrift durch Zuſetzen oder Weglaſſen zu ändern, das verbietet ihr das Wort Chriſti (Luc. 16, 17): „Es iſt leichter, daß Himmel und Erde vergehen, denn daß Ein Titel vom Geſetz falle.“

Es ſey hier erlaubt, einer belehrenden Thatſache aus einer andern, in ſich feſter gefügten Landeskirche zu gedenken. Württemberg iſt bekanntlich eines der gebildetſten Länder Deutſchlands und Europas, welches unendlich mehr große und glänzende Namen in allen Zweigen der Literatur, Kunſt und Wiſſenſchaft aufzuweiſen hat, als wir in der rheiniſchen Pfalz. Dort ſteht die proteſtantiſche Kirche auf dem lutheriſchen Dogma, allein jener milde Geiſt der Liebe, der bei allem Ernſte des Glaubens, zur kirchlichen Einigung ſtrebt, geht dort durch die Kirche. Dort iſt wie anderwärts im Jahre 1848 eine Commiſſion berufen worden, welche den Entwurf einer neuen Kirchenordnung ausarbeiten ſollte. Sie beſtand aus 14 Mitgliedern, die aus allen Stufen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, vom Prälaten und Oberconſiſtorialrathe bis zum Pfarrer und Helfer, vom Geheimenrath und Obertribunalprokurator bis zum Schultheiß, vom Tübinger Univerſitätsprofeſſor bis zum Schullehrer genommen waren. Und obwohl in dieſer Commiſſion „entgegengeſetzte Standpunkte der theologiſchen Wiſſenſchaft und religiöſen Anſchauung vertreten waren,“ brachte ſie dennoch einen Entwurf zu Stande, der „von ſämmtlichen Mitgliedern gern unterzeichnet wurde.“ In dieſem Entwurfe, der von Männern ſo verſchiedener Standpunkte, die ſich aber durch Beſonnenheit und kirchliche Einſicht leiten ließen, ausgegangen iſt, lauten die §§. 1 und 81 wie folgt:

„§. 1. Die evangeliſche Kirche von Württemberg bleibt „auf dem Grunde der heiligen Schrift und im Einverſtänd„niß mit den urſprünglichen Bekenntniſſen der deutſchen Re„formation, vornehmlich der Augsburgiſchen Confeſſion.

„§. 81. Die Landesſynode iſt eben ſo wenig berechtigt, „das Bekenntniß der Kirche zu ändern, als die Glaubens„und Gewiſſens-Freiheit der Perſonen zu beſchränken.“

Dazu wird in den Erläuterungen S. 29 bemerkt: „Die Ver„änderungen, welche in dem vorliegenden Entwurf für die evan-

„gelische Kirche von Württemberg beantragt sind, beziehen sich alle „nur auf ihre Verfassung, d. h. auf die Art und Weise, wie die „Kirche als eine Gemeinschaft ihre Angelegenheiten ordnet und ver„waltet. Die Einrichtungen des Gottesdienstes sind nicht Gegen„stand der Berathung gewesen, und was den Glauben, das Be„kenntniß, die Lehre betrifft, so ist von der Commission ausdrücklich „anerkannt und ausgesprochen worden, daß eine Aenderung in diesem „Lebenspunkt nicht gemacht werden soll. Eine Kirche ohne „Bekenntniß ist ein Unding, denn Kirche ist eine Gemeinschaft „des Glaubens, und der Glaube des Herzens treibt zum Bekennt„niß des Mundes: „ich glaube, darum rede ich." (Ps. 116, 10.) „Nun gibt es zwar auch Solche, die der Meinung sind, sobald „eine neue Kircheuverfassung eingeführt sey in der Art, daß ge„wählte Vertreter der Gemeinden bei der kirchlichen Gesetzgebung „mitwirken, so könne das Bekenntniß unserer Kirche nach Belieben „verändert oder ganz abgeschafft werden. Aber Beseitigung des „evangelischen Glaubensbekenntnisses wäre Beseitigung der evan„gelischen Kirche selbst, denn die evangelische Kirche, losgerissen von „dem Glaubensgrund, auf dem sie steht, wäre nichts mehr als eine „Schale ohne Kern, ein Leib ohne Seele. Dazu kommt noch der „Grundsatz, von welchem wir Protestanten heißen, nämlich daß „(wie die evangelischen Stände auf dem Reichstag zu Speyer 1529 „in ihrer Protestation sagten) „in Sachen Gottes Ehre und unserer „Seelen Heil und Seligkeit belangend, ein Jeglicher für sich selbst „vor Gott stehn und Stimmenmehrheit nicht gelten dürfe. Wäre „in Glaubenssachen Entscheidung durch Mehrheit gestattet, so würde „das zu einer Glaubenstyrannei führen, welche nichts weniger „wäre als protestantisch." *) So haben Männer geredet, welche wußten, was die Kirche ist; in der Pfalz aber kann man andere Aeußerungen hören. Hier sagte noch vor wenig Jahren ein seitdem gestorbener Geistlicher, der sogar einmal Mitglied der Generalsynode war, dem Verfasser gegenwärtiger Blätter, er glaube, daß es nun endlich Zeit sey, daß die Generalsynode durch eine mit

*) Entwurf einer neuen Ordnung für die evangelische Kirche von Württemberg. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta'scher Verlag. 1849.

Stimmenmehrheit gewählte Commiſſion die alte, und ſo vielfach veraltete Bibel einer Reviſion unterwerfe, und Alles beſeitige, was ſich mit der heutigen Aufklärung nicht mehr vertrage; und ein anderer Geiſtlicher ſagte dem Verfaſſer einmal in einer Synode, als ihm dieſer die oben angeführten ſtarken Worte Gal. 1, 8 entgegenhielt, hier habe der Apoſtel Paulus „ſehr unchriſtlich“ geredet. Aus ſolchen Thatſachen läßt ſich Vieles erklären.

Niemals kann ſich die Kirche ihr Fundament, Glauben und Bekenntniß, nehmen laſſen; hat ſie es verloren, ſo iſt ſie keine Kirche mehr, und es iſt dann für die Menſchheit beſſer, daß ſie untergehe, als daß ſie ſo viele Unmündige, die ihr vertrauen, mit leerem Scheine betrüge. Glaube und Unglaube, Recht und Unrecht, Licht und Finſterniß haben nichts mit einander gemein und ſchließen ſich darum gegenſeitig aus (2 Kor. 6, 14—18). Wohl kann und muß die Kirche in Langmuth diejenigen tragen, die in Irrthum und Sünde fallen, ſo lange ſie auf ihrem Grunde ſtehen bleiben. Wer aber den Grund der Kirche ſelbſt unterwühlen und umſtürzen will, der hat in ihr keinen Raum mehr, der ſteht außer ihr, und kann in ihre innern Ordnungen nicht hineinreden.

Die Kirche glaubt feſt, daß ihr Glaube der Menſchheit das ewige Heil vermittle. Eben darum kann ſie das Bekenntniß, auf welchem ſie ſteht, nicht aufgeben. Sobald ſie es aufgibt, zerſtört ſie das Band, das ihre Gemeinſchaft zuſammenhält, und vernichtet ſich ſelbſt.

Es iſt aber auch nicht abzuſehen, wie irgend ein Menſch in einer Kirche bleiben will, deren Glauben er nicht theilt. Geht er gerade Wege, ſo wird er die Kirche verlaſſen, deren Lehre ihm nur „Widerwillen“ einflößt (S. 83). Denen, die an dieſe Lehre glauben, ihre Kirche nehmen, und ſie aus den Rechten derſelben gewaltſam, etwa durch das allgemeine Stimmrecht (!) verdrängen wollen, wäre Revolution.

Der pfälziſche Juriſt hat keine Ahnung, vielweniger einen Begriff von dem Inhalt und Zuſammenhang der göttlichen Wahrheit, welche die gebeſſerte Augsburgiſche Confeſſion von 1540, auf Grund der recht verſtandenen heiligen Schrift, in der mildeſten Form bezeugt. Es geht ihm hierin, wie vielen unſerer Landsleute, denen

es viel leichter und kurzweiliger ſcheint, die Lehre, die ſie nicht kennen, umzuſtürzen als zu ergründen. Wenn aber unſer Juriſt meint, ſobald dieſer ſchriftmäßige Glaube der Reformation in der Pfalz ſiege, „ſo werde im beſten Fall ein verkrüppeltes Geſchlecht, gebrochen an Geiſt und Gemüth, die Pfalz bewohnen“ (S. 84), ſo wird ein ſo rührender Beweis geſchichtlicher Naivetät manches ernſte Auge erheitern. Offenbar hat der gelehrte Mann die Entdeckung gemacht, daß die Reformation, mit welcher ſonſt die Geſchichtſchreibung die neue Zeit beginnt, die Welt in die tiefſte „mittelalterliche“ Finſterniß geſtürzt habe. Was für Fortſchritte dagegen für „Geiſt und Gemüth“ in der Pfalz erwartet werden müſſen, wenn ſein eigner Glaube ſiegt, den man ſtets, wie wir oben geſehen, je nach Belieben feſthalten oder verwerfen darf, das zeigt bereits die attiſche Feinheit ſeiner Schrift, und die tragiſche Gewiſſensſtellung derer, die ſie bewundern.

Der Verfaſſer kann dieſen Abſchnitt ſeiner Erörterung, in welchem er darthun wollte, daß die Forderungen derer, die in dem pfälziſchen Juriſten ihren Sprecher gefunden, ſich nimmermehr mit dem Grundweſen der Kirche vertragen, unmöglich ſchließen, ohne noch ein Wort von der Stellung der pfälziſchen Geiſtlichkeit zu ſagen.

Dieſe Geiſtlichen werden in der Schrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt“ überall (S. 73. 83) als „Zeloten“ verdächtigt. Es wird ihnen „Befangenheit,“ „Begriffsverwirrung,“ „Dünkel,“ „Herrſchſucht,“ „Mißbrauch der Stellung,“ vorgeworfen. Sie werden verächtlich als „eine Handvoll Männer der Kirchengeſellſchaft gegenüber, deren Glieder und Diener ſie ſeyen, und deren Herren ſie ſpielen wollten,“ bezeichnet. Alles das, weil ſie ſich unterſtanden haben, der organiſirten Agitation wider das Geſangbuch gegenüber, am 29. Februar 1860 in Kaiſerslautern eine ſachgemäße öffentliche Erklärung abzugeben.

Sollte dieſe leidenſchaftliche Sprache gegen die faſt wie Ein Mann aufgetretene Geiſtlichkeit wirklich gerechtfertigt ſeyn? Die richtige Antwort auf dieſe Frage wird ſich ergeben, wenn man erwägen will, was Gottes Wort ſelbſt über deren Stellung in der Kirche ſagt.

Ohne Zweifel ſind die Geiſtlichen Diener der Gemeine oder

Kirche. Der Apoſtel Paulus nennt ſich ſelbſt ſo, wenn er an die Koloſſer (1, 25) ſchreibt: „Welcher (Gemeine) ich ein Diener geworden bin, nach dem göttlichen Predigtamt, das mir gegeben iſt unter euch, daß ich das Wort Gottes reichlich predigen ſoll.“ Allein wer ſieht nicht, daß er ſeinen Dienſt an der Gemeine hier nicht ſo verſteht, als ob er ihr nur das, was ihr ſelbſt gefällig und beliebig ſey, zu predigen habe, ſondern entſchieden ſo, daß er ihr nur Gottes Wort voll und unverkürzt verkündigen müſſe. Eben darum nennt er ſich auch unmittelbar vorher (V. 23) einen Diener des Evangeliums, und 1 Kor. 4, 1. f. ſagt er: „Dafür halte uns Jedermann, nämlich für Chriſti Diener, und Haushalter über Gottes Geheimniſſe,“ und fügt hinzu: „Nun ſucht man nicht mehr an den Haushaltern, denn daß ſie treu erfunden werden.“ Von Chriſtus allein ſchreibt er auch die Vollmacht ſeines Amtes her, wenn er dem Timotheus ſagt (1 Tim. 1, 12): „Ich danke unſerem Herrn Chriſto Jeſu, der mich ſtark gemacht, und treu geachtet hat, und geſetzt in das Amt.“ In dieſen Worten aber wiederholt er nur, was der Herr ſelbſt von dem Amte des Wortes gelehrt hat, indem er ſehr beſtimmt erklärt, daß es ſeine Vollmacht nicht von unten her, von der Gemeine, ſondern von oben herab, von ihm ſelbſt, habe. Denn Joh. 8, 23 ſpricht er zu den Juden: „Ihr ſeyd von unten her, Ich bin von oben herab; Ihr ſeyd von dieſer Welt, Ich bin nicht von dieſer Welt;“ und zu den Jüngern ſpricht er (Joh. 20, 21): „Gleichwie mich der Vater geſandt hat, ſo ſende Ich euch.“ (Joh. 17, 18.) Und eben ſo Joh. 15, 16: „Ihr habt mich nicht erwählet, ſondern Ich habe euch erwählet, und geſetzt, daß Ihr hingehet, und Frucht bringet.“ (Vgl. V. 19. Matth. 28, 19.) Wie ernſt es aber die Apoſtel mit dieſer vom Herrn empfangenen Vollmacht genommen, das zeigt St. Paulus in den an die Galater (1, 10) gerichteten Worten: „Predige ich denn jetzt Menſchen, oder Gott zum Dienſt? Oder gedenke ich Menſchen gefällig zu ſeyn? Wenn ich den Menſchen noch gefällig wäre, ſo wäre ich Chriſti Knecht nicht.“ Und ſchon das Alte Teſtament hat dem prieſterlichen Amte ſeine Aufgabe ſo ſcharf vorgezeichnet, daß ſie nicht eindringlicher empfohlen werden kann. „Des Prieſters Lippen ſollen die Lehre bewahren, daß man

aus ſeinem Munde das Geſetz ſuche; denn er iſt ein Engel (Bote) des Herrn Zebaoth." (Mal. 2, 7.) „Du Menſchenkind, ich habe dich zum Wächter geſetzt über das Haus Iſrael; du ſollſt aus meinem Munde das Wort hören, und ſie von meinetwegen warnen. Wenn ich dem Gottloſen ſage: Du mußt des Todes ſterben; und du warnſt ihn nicht, und ſagſt es ihm nicht, damit ſich der Gottloſe vor ſeinem gottloſen Weſen hüte, auf daß er lebendig bleibe, ſo wird der Gottloſe um ſeiner Sünde willen ſterben; aber ſein Blut will ich von deiner Hand fordern." (Heſek. 3, 17. f.) So hat die Magna Charta der Chriſtenheit, die heilige Schrift, dem geiſtlichen Amte ſeine Stellung vorgezeichnet. Dieſe Stellung wird daher auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit der Pfalz ohne Menſchenfurcht und Menſchengefälligkeit ruhig und feſt zu behaupten haben. Sie würde ihrer Pflicht fehlen, wenn ſie da, wo ſie zum lauten Zeugniß berufen iſt, ſchweigen wollte. Daß in dieſen Zeiten der Auflöſung aller göttlichen und menſchlichen Bande ſehr Viele nicht auf ihr Zeugniß hören wollen, das kann nur denen ſchaden, die der Wahrheit nicht gehorchen; nie aber können die dadurch ihrer Pflicht entbunden werden, die den Befehl haben: „Du ſollſt ihnen mein Wort ſagen, ſie gehorchen oder laſſen es." (Heſek. 2, 7.) Wenn aber die Geiſtlichkeit öffentlich für Recht, Wahrheit und Ordnung in die Schranken tritt, ſo iſt das ſtets ein Dienſt an der Gemeine, auch wenn es die Gemeine nicht erkennt. Daß aber der dieſen Dienſt nicht würdigen kann, der von chriſtlichen Dingen überhaupt nichts weiß, kann heute ſo wenig Wunder nehmen, als daß ein pfälziſcher Beamter das Verhalten der Geiſtlichen für „mindeſtens taktlos" erklärte, weil ſie nicht der Stimme eines Theils des Publikums, die für Seinesgleichen heilig iſt, die geforderte Reverenz trugen.

II.

Das Synodalrecht.

Hat der pfälziſche Juriſt, mit dem wir es zu thun haben, in das Grundweſen der Kirche keine Einſicht, ſo wird man ſich kaum wundern können, daß ihm, obwohl Juriſt, auch das kirchliche

Synodalrecht ein unbekanntes Land iſt. Es muß aber ſo viel von vorn herein jedem Vernünftigen einleuchten, daß das Grundweſen der Kirche nothwendig ihre rechtlichen Ordnungen beſtimmen muß. Iſt es das unwandelbare Ziel der Kirche, das menſchliche Geſchlecht zum ewigen Heil zu führen, und kann ſie dieſes Ziel nur durch den von ihr verkündigten Glauben und die von ihr gehandhabte kirchlich-ſittliche Zucht erreichen, ſo müſſen natürlich alle ihre innern Einrichtungen, und alle Mittel, mit welchen ſie wirkt, auf Förderung dieſer ihrer Aufgabe gerichtet ſeyn. Würde ſie durch ihre eigne Organiſation an der Erfüllung ihrer Aufgabe gehindert, ſo würde ſie ſich ſelbſt im Lichte ſtehen, und es wäre dann überhaupt nicht abzuſehen, wozu ſie beſtünde. Die Kirche ſelbſt mit ihrem Zweck iſt alſo das Erſte, die kirchlichen Einrichtungen ſind erſt das Zweite und müſſen jenem Erſten nothwendig untergeordnet ſeyn.

So iſt auch der geſchichtliche Hergang geweſen. Die chriſtliche Kirche beſtand ſchon eine Reihe von Jahren, und hatte ſich bereits anſehnlich ausgebreitet, als eine kirchliche Streitigkeit die erſte Synode, wenn man ſie ſo nennen will, das ſogenannte Apoſtel-Concilium, von welchem wir im 15. Capitel der Apoſtelgeſchichte leſen, herbeiführte. Von da an dauerte es gegen 150 Jahre, bis wir von einer in Rom unter Victor I im Jahre 198 nach Chriſti Geburt gehaltenen Synode, und gleich darauf von mehreren andern Kirchenverſammlungen erfahren. In dieſen anderthalb Jahrhunderten hatte ſich die Kirche im Morgen- und Abendland mächtig ausgedehnt, denn wenig über hundert Jahre ſpäter beherrſchte ſie ſchon das römiſche Reich, und in jener Zeit der größten Eroberungen weiß die Geſchichte nichts von kirchlichen Synoden. Sollte daraus nicht zu ſchließen ſeyn, daß die Kirche auch ohne Synoden beſteht, und daß es ihre ſchönſte Heldenzeit war, da ſie nichts von Synoden wußte? Waren ſie auch ſpäter für die Einheit der Kirche nothwendig, ſo waren ſie es doch erſt, als die innere Zerſetzung kräftiger wurde. Und beſteht nicht bis auf unſere Zeit manche Kirche ohne Synoden?

Es iſt ſonach klar, daß die Synoden für die Kirche keineswegs von grundweſentlicher Bedeutung ſind, daß ſie nur als Mittel betrachtet werden können, die dazu helfen ſollen, die Aufgabe der

Kirche zu erreichen, und daß ihr Werth lediglich in ihrer größeren oder geringeren Tauglichkeit zu dieſem Zwecke beruht. Der Verfaſſer der Broſchüre „Kirchengeſetz und Kirchengewalt“ iſt aber anderer Meinung. „Es unterliegt keinem Zweifel,“ ſagt er S. 24, „daß nach §. 17 der Vereinigungsurkunde die Generalſynode alle 4 Jahre wenigſtens einmal zuſammentreten muß, und daß alſo durch ihre Nichtzuſammenberufung das Verfaſſungsgeſetz der Kirche in ſeinem weſentlichſten Punkte verletzt worden iſt.“ Der pfälziſche Juriſt hält ſonach die Beſtimmungen des §. 17 der Unionsurkunde über die Generalſynode für den weſentlichſten Punkt dieſes kirchlichen Geſetzes, und ſtellt dieſe Beſtimmungen damit über die des §. 3, welche Glauben und Bekenntniß der Kirche betreffen.

Daß dieſem Juriſten die kirchliche Verfaſſungsfrage weit über die Lehr- und Bekenntnißfrage geht, beweiſt er faſt auf jeder Seite ſeiner Schrift. Für Lehre und Glauben hat er (S. 82. f.) kaum einmal ein Paar faſt verächtliche Worte, für das was er die kirchliche „Repräſentativverfaſſung“ nennt, wird er nicht müde einzuſtehen. Allein eben das, was er ſich unter dieſer „Repräſentativverfaſſung“ vorſtellt, und was er für das poſitive Recht der Kirche hält, iſt mit dem, was heute wirklich in der Kirche zu Recht beſteht, ſo wenig vereinbar, daß es der nüchtern Urtheilende nur als ein Phantaſiegebilde betrachten kann.

Wir werden wohl den Sinn, welchen der Juriſt mit ſeinem Ausdruck „Repräſentativverfaſſung“ verbindet, richtig faſſen, wenn wir annehmen, es ſey vor Allem ſeine Meinung, daß jeder Beſchluß der Generalſynode von der oberſten Kirchenſtelle, wie von der Staatsgewalt, welche die kirchlichen Anordnungen von Seite des Staatsintereſſe's anzuſehen und zu überwachen hat, nur entweder wörtlich und buchſtäblich ſeinem ganzen Inhalte nach genehmigt oder gänzlich abgelehnt werden dürfe. Daß dieß die Anſicht des Juriſten iſt, geht aus ſeinen beſtimmteſten Aeußerungen (S. 26. f. 29. 42. 78. f.) hervor, und er hält ſich durch das, was der §. 17 der Unionsurkunde über die Befugniſſe der Generalſynode feſtſetzt, zu dieſer Anſicht berechtigt. Man wird kaum zweifeln dürfen, daß auch die heutige Doctrin vom conſtitutionellen Staat, und namentlich das Verfaſſungsrecht der Kammern der

Reichsräthe und der Abgeordneten in Bayern ihn in dieſer Anſicht beſtärkte.

Allein wo ſteht geſchrieben, daß den Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern in Bezug auf die Kirche daſſelbe Recht geſetzlich zuſtehe, welches die bayeriſche Conſtitution den Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten mit klaren und beſtimmten Worten in Bezug auf den Staat zuerkennt? Die betreffenden Rechte der beiden Kammern ſind durch Titel VII. der bayeriſchen Verfaſſungsurkunde und durch Titel II. der Beilage X. zu derſelben genau und ausführlich feſtgeſtellt. Nichts Aehnliches iſt dagegen in Betreff der Generalſynoden verfügt.

Die Fundamentalbeſtimmung, durch welche Generalſynoden für die proteſtantiſche Kirche Bayerns angeordnet ſind, iſt in dem II. Anhang zu §. 103 der II. Beilage zur bayeriſchen Verfaſſungsurkunde enthalten. In dieſem II. Anhang, dem ſogenannten Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche im Königreiche, lautet §. 7 wie folgt: „Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanatsſitze jährlich eine Diöceſanſynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums (ſeit 1849 des Conſiſtoriums), zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commiſſärs, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.“ Dazu wird durch §. 11 deſſelben Edictes und durch §. 38 der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, näher präciſirt, was unter den innern Kirchenangelegenheiten zu verſtehen iſt, während die kirchlichen Gegenſtände gemiſchter Natur durch §. 76 der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, und die weltlichen Gegenſtände, die auf die Kirchen Bezug haben, durch §. 64 dieſer II. Beilage näher bezeichnet werden.

Zwar ſind die engen Schranken, in welche der angeführte §. 7 den Wirkungskreis der Generalſynoden einſchließt, durch das Verfaſſungsgeſetz vom 4. Juni 1848, die proteſtantiſchen Generalſynoden und den Conſiſtorialbezirk Speyer betreffend, etwas erweitert worden, allein dieſe Erweiterung bezieht ſich doch nur auf

den Umfang der Berathungsgegenſtände, nicht aber auf die rechtliche Bedeutung der Beſchlüſſe. Der Artikel II. des Geſetzes ſagt nämlich wörtlich: „In demſelben §. 7. ſind die Worte: zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, durch die Worte: zur Berathung über Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche des Königreichs Bayern, zu erſetzen.“ Es hat ſich ſonach die Berathung der Generalſynoden nicht mehr auf innere Kirchenangelegenheiten zu beſchränken, ſondern ſie darf ſich nun auf Alles erſtrecken, was das Wohl und Wehe der proteſtantiſchen Kirche in Bayern betrifft.

Welchen rechtlichen Werth haben ſonach die Beſchlüſſe der Generalſynoden in Anſpruch zu nehmen? Nach dem Wortlaute der Verfaſſungsgeſetze ſind die Generalſynoden lediglich „zur Berathung“ geſchaffen; ſonach können auch ihre Beſchlüſſe nur den Werth einer Berathung haben, und der Rath, den ſie ertheilen, wird folglich ſeine weſentliche Bedeutung nur in ſeiner Tiefe und Gründlichkeit haben. Ob die Bedeutung der Generalſynoden damit zu gering angeſehen ſey? Das iſt eine Frage, die nicht hieher gehört, da es ſich hier lediglich darum handelt, ob die Beſchlüſſe der Synoden, genau ſo wie ſie lauten, von der oberſten Kirchenſtelle, die mit dem kirchlichen Epiſkopate bekleidet iſt, angenommen oder abgelehnt werden müſſen. Haben aber die Beſchlüſſe der Generalſynoden nur den Werth eines Rathes, nicht den einer genau präciſirten Mitwirkung an der kirchlichen Geſetzgebung, ſo folgt, daß das Epiſkopat der Kirche, unter der geſetzlich geordneten Aufſicht der Staatsgewalt, die ihm als Rath zugegangenen Beſchlüſſe der Generalſynoden keineswegs blos, ſo wie ſie lauten, annehmen oder ablehnen muß, ſondern daß es auch von dieſem Rathe das, was ſich als bewährt und heilſam darſtellt, feſthalten, das Unbewährte aber bei Seite liegen laſſen darf. Und das iſt offenbar auch der Sinn der Allerhöchſten Entſchließung vom 2. Juli 1831, wenn ſie ſagt: „Wir erneuern . . . die bereits in einer von Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des allerhöchſtſeligen Königs Maximilian Joſeph Majeſtät, unterm 28. October 1824 Nr. 16 erlaſſenen Entſchließung gegebene feierliche Verſicherung, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Proteſtanten ohne Mit-

wirkung Unſeres proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, welches darüber die Meinung der Generalſynoden nach Umſtänden einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen, oder vorzunehmen geſtatten werden.“*)

Die dargelegte Anſchauung, daß die Beſchlüſſe der Generalſynoden, nach den angeführten Verfaſſungsgeſetzen nur die Bedeutung der Berathung haben, iſt übrigens durch Männer von gewichtvollem Anſehen oft genug bezeugt worden. So ſagt Dr. F. J. Niethammer, damals Oberconſiſtorialrath in München: „Die Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern ſind ein folgenreiches Geſchenk der Staatsverfaſſung dieſes Landes. Obgleich durch die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen auf den Kreis der innern kirchlichen Angelegenheiten beſchränkt, und auch hierin nicht zur Entſcheidung, ſondern nur zur Berathung berufen und bevollmächtigt, iſt ihnen doch die würdige Stellung gegeben, über alle in der Kirche zu treffenden allgemeinen Anordnungen zuvörderſt mit ihren Rathſchlägen gehört zu werden, die der oberſten kirchlichen Behörde dann zu einer ſichern Richtſchnur dienen.“**) Daß der gegenwärtige Oberconſiſtorialpräſident Dr. v. Harleß die nämliche Anſicht von der Stellung der Generalſynoden feſthält, geht aus folgendem Bericht der Berliner „proteſtantiſchen Kirchenzeitung“ über die Einführung des neuen Geſangbuchs in der lutheriſchen Kirche Bayerns hervor: „Nachdem dann Dr. v. Harleß ſeine perſönliche Anſchauung ſehr draſtiſch bezeichnet, nachdem er die Stellung des Kircheuregimentes bezeichnet und erklärt hatte, daß wenn auch die (General-) Synode (1853) nicht zuſtimmte, das Kirchenregiment dennoch zur Einführung geſchritten ſeyn würde, hatte die Synode ohne alle Discuſſion einſtimmig die Anträge angenom-

*) S. Handbuch der Verfaſſung und Verwaltung der proteſtantiſchen evangeliſchen chriſtlichen Kirche der Pfalz, herausgegeben von Heinrich Maud, k. b. Regierungs- und Conſiſtorialrath zu Speyer. Speyer, Druck von Daniel Kranzbühler, 1859. S. 153.

**) Oeffentliche Nachricht von der erſten Verſammlung der Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Bayern dieſſeits des Rheins im Jahre 1823. Sulzbach, J. E. v. Seidel, 1824. S. III.

men.“*) Nicht anders erklärt ſich, dem Geſetze gegenüber, auch ein Mann, der die fragliche Stellung der Synoden beklagt, und deſſen Wort darum hier um ſo mehr Gewicht haben muß, der Abgeordnete Guſtav Freiherr v. Lerchenfeld. „Dem zweiten (ſogenannten Religions-) Edicte“, ſagt er,**) „ſind als Beilagen das Concordat, — und das Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde beigegeben, welches die Rechte des oberſten Epiſkopates einem vom Könige ernannten Oberconſiſtorium überträgt, das dieſe Rechte theils ſelbſt übt, theils durch die ihm untergeordneten Conſiſtorien ganz im Sinne des ſtarren Conſiſtorialſyſtems üben läßt. Die angeordneten Synoden und Generalſynoden, welche aus von den Gemeinden gewählten (?) theils geiſtlichen, theils weltlichen Mitgliedern beſtehen, haben nur berathende, keine entſcheidende Stimme, und auf Beſetzung der Conſiſtorien und des Oberconſiſtoriums keinen Einfluß.“***)

In demſelben Sinne muß es demnach auch verſtanden werden, wenn in der Allerhöchſten Entſchließung vom 11. Juni 1818, durch welche die Einberufung der Generalſynode verfügt wurde, die vom 2. bis 16. Auguſt 1818 die Union in der Pfalz berieth, wörtlich Folgendes geſagt iſt: „Die Gegenſtände, über welche zu berathſchlagen iſt, ſind auch bereits unterm 10. Januar d. Js. vorgezeichnet worden, und Wir genehmigen den in euerem Berichte vorgeſchlagenen Inhalt und Gang derſelben mit dem Beifügen, daß ſo wie überhaupt alle Beſchlüſſe der Generalſynode als Vorſchläge zu betrachten ſind, welche Unſerer landesherrlichen Beſtätigung unterliegen, Wir insbeſondere in Anſehung der Kirchen-

---

*) Proteſtantiſche Kirchenzeitung für das evangeliſche Deutſchland, 29. Juli 1854, Nr. 31, Sp. 769. (Berlin, bei G. Reimer.)

**) Guſt. Freiherr v. Lerchenfeld's Geſchichte Bayerns unter König Maximilian Joſeph I., mit beſonderer Beziehung auf die Entſtehung der Verfaſſungsurkunde. Berlin 1854, Verlag von Veit und Comp. S. 107.

***) Auch eine Stimme aus dem Lager des Radicalismus ſoll hier noch Aufnahme finden. In der Schrift: „Urkunden über die Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche im diesſeitigen Bayern ꝛc. Erlangen, Palm 1857“ heißt es S. III.: „Obwohl die Synode nur ein berathender, kein geſetzgebender Körper iſt, ſo darf doch ihr Einfluß .... — nicht gering angeſchlagen werden.“

ordnung und Kirchenverfaſſung die Würdigung der Anträge Unſerer oberſten kirchlichen Behörde vorbehalten."

Der Anſicht über die rechtliche Stellung der proteſtantiſchen Generalſynoden in Bayern gegenüber, die hier entwickelt worden, hat man jedoch behauptet, daß wenigſtens die Generalſynode der unirten Kirche der Pfalz durch §. 17 der Unionsurkunde ein beſtimmteres Recht erhalten habe. Die betreffenden Worte des angegebenen Paragraphen lauten wie folgt: „Die von der gegenwärtigen Generalſynode feſtgeſetzten und von Sr. K. Majeſtät auf den Antrag des Oberconſiſtoriums genehmigten Beſtimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiöſen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung können auf keine Art, ohne die Zuſtimmung der künftigen Synode des Rheinkreiſes, Abänderungen erleiden, noch denſelben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden. Der allgemeinen Synode ſteht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenſtände und Zweige des Cultus, ſo wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Oberconſiſtorium gelangen zu laſſen."

Bei näherer Prüfung dieſer Sätze muß es ſogleich einleuchten, daß die behauptete Ausdehnung der rechtlichen Befugniß der pfälziſchen Generalſynode lediglich in dem erſten Satze geſucht werden kann. Und was wird in dieſem Satze verfügt? Daß die Beſchlüſſe der Generalſynode, welche die Union und ihre Geſtaltung berieth, wenn ſie höheren Ortes genehmigt ſeyen, auf dem Verordnungswege keine Aenderungen ſollten erleiden können, es ſey denn daß die künftige Generalſynode ſelbſt ihnen zuſtimme. Nun, eine ſolche Sicherung ihrer Beſchlüſſe müßte denn doch wohl die Generalſynode, welche die Union ſchuf, fordern, weil ja ihr Werk ſonſt jeden Augenblick durch höhere Verfügung wieder aufgehoben werden konnte. War die Union einmal vollzogen, ſo mußte nothwendig auf ihren Grundlagen weiter gebaut werden, und dieſe Grundlagen mußten daher eben ſo ſichergeſtellt werden, wie die der lutheriſchen und reformirten Kirche, wo dieſe für ſich fortbeſtanden. War aber das Fundament der Unionskirche einmal feſtgelegt, ſo konnte die Generalſynode derſelben offenbar kein anderes Recht in Anſpruch nehmen, als das, welches auch den Generalſynoden der

lutheriſchen und reformirten Kirche Bayerns durch §. 7 des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtkirche, und ſpäter durch Artikel II des Verfaſſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848, zugeſtanden worden iſt.

An diejenigen, welche für die Generalſynode der unirten Kirche der Pfalz ein ausgedehnteres Recht, als es die andern proteſtantiſchen Generalſynoden in Bayern beſitzen, in Anſpruch nehmen zu können meinen, wird man hier die Frage richten müſſen, ob denn die Staatsgewalt, nach Einführung der Staatsverfaſſung vom 26. Mai 1818, befugt war, der unirten Kirche umfaſſendere Rechte einzuräumen, als ſie durch das Edict über die innern Kirchenangelegenheiten (§. 7), der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde bewilligt ſind? Wäre nicht ein ſolches Zugeſtändniß eine Abänderung der Staatsverfaſſung geweſen, und hätte es dazu nicht der Genehmigung der zur Geſetzgebung mitwirkenden beiden Kammern in den verfaſſungsmäßigen Formen bedurft? Da dieſe Genehmigung niemals nachgeſucht und niemals ertheilt wurde, ſo kann in Bayern diesſeits und jenſeits des Rheins für die proteſtantiſchen Generalſynoden nur ein und dasſelbe Recht beſtehen.

Daß jene Gewährleiſtung der Unionseinrichtungen in §. 17 der Unionsurkunde beliebt wurde, kann aber bei näherer Prüfung die oben entwickelte Anſicht von der rechtlichen Stellung der Generalſynoden überhaupt nur beſtätigen. Denn hätte der §. 7 des oft genannten Edictes den Generalſynoden nicht blos eine berathende Stellung, ſondern das beſtimmte Recht der Mitwirkung zur kirchlichen Geſetzgebung verliehen, ſo würde jene Gewährleiſtung des §. 17 der Unionsurkunde vollkommen unnöthig geweſen ſeyn. Gerade dieſe Gewährleiſtung beſtätigt ſonach, daß den Generalſynoden im Allgemeinen nur eine berathende Stellung zukommt.

Doch ſoll hier nicht unerwähnt bleiben, daß eine kirchliche Generalſynode, nach der Natur der Kirche als einer Gemeinſchaft des Glaubens, welcher ſich das Gewiſſen nur aus freier Ueberzeugung anſchließen kann, auf dem eigenthümlichen Gebiete des Glaubens auch ein entſcheidendes Recht hat und haben muß. Allein dieſes Recht iſt wieder durch die Glaubensformel der Kirche bedingt, weil nur der der Kirche angehört, der ihren Glauben theilt, und

weil nach dem proteſtantiſchen Grundſatz von 1529 in Sachen des Glaubens keine Stimmenmehrheit entſcheidet, ſondern nur diejenigen die Kirche bilden, ſie ſeyen Viele oder Wenige, die das Bekenntniß feſthalten, auf welches die Kirche ſich gegründet hat.

Sollte die bisherige Ausführung, daß die proteſtantiſchen Generalſynoden in Bayern nach den beſtehenden Verfaſſungsgeſetzen nur das Recht der Berathung im engeren Sinne des Wortes haben, noch weiterer Zeugniſſe bedürfen, ſo würden ſie reichlich genug in der Geſchichte der Synodalbeſchlüſſe ſelbſt zu finden ſeyn. Hat denn nicht ſchon 1818 die urſprüngliche Faſſung des §. 3, des wichtigſten Paragraphen der ganzen Unionsurkunde, durch das damalige Generalconſiſtorium eine weſentliche Abänderung erfahren, die zwar von der folgenden Generalſynode 1821 nicht vollſtändig angenommen wurde, allein doch die Folge hatte, daß die urſprüngliche bodenloſe Faſſung des §. 3 völlig beſeitigt, und eine ſich dem Ausdruck, welchen das Generalconſiſtorium eingeſtellt hatte, entſchieden annähernde beſchloſſen wurde? Wurde nicht 1840 das Büchlein: „erſter Unterricht von Gott“ ohne Zuſtimmung der Generalſynode eingeführt, und ungefähr gleichzeitig auch der Gebetsanhang zum alten Geſangbuch? Iſt nicht die Katechismus-Inſtruction, nach welcher der frühere Katechismus erklärt werden ſollte, zwar auf Antrag der Generalſynode von 1825, allein ohne jemals von der Generalſynode geprüft und genehmigt worden zu ſeyn, und zwar erſt 15 Jahre ſpäter eingeführt worden? Wurde nicht 1845 Mehreres in der von der Generalſynode im Jahre 1841 angenommenen Agende geändert? Sind nicht die ſeit etwa 20 Jahren eingeführten Amtsinſtructionen ſowohl für Pfarrer als Decane niemals der Generalſynode zur Berathung und Zuſtimmung vorgelegt worden? Haben die Grundzüge zur Bearbeitung eines neuen Katechismus, die durch das zur Beſcheidung der Generalſynodalverhandlungen von 1841 ergangene Allerhöchſte Reſcript vom 3. Juli 1843 vorgezeichnet wurden, wiewohl ſich's hier unmittelbar um den Glauben, und alſo um Gewiſſensrechte handelte, jemals eine Berathung und Zuſtimmung durch die Generalſynode erfahren? Und iſt es nach allem dem befremdend, daß auch die von der Generalſynode im Jahre 1853 angenommene Wahlordnung für die

Presbyterien, Diöceſanſynoden und Generalſynoden höheren Ortes Abänderungen erfuhr, und daß die Generalſynode 1857, in richtiger Würdigung ihrer verfaſſungsmäßigen Stellung, hierüber keine Beſchwerde erhob, ſondern in ihrer Majorität ſich einfach auf die Bitte beſchränkte, in Bezug auf die Diöceſanſynoden den Antrag der Generalſynode von 1853 genehmigen zu wollen? Wenn dann Allerhöchſten Ortes in dem Beſcheide vom 2. Juli 1858, der auf die Verhandlungen der Generalſynode von 1857 erging, zuerſt auf dieſe Bitte nicht eingetreten, ſpäter aber unterm 29. Januar 1860 ſie nachträglich dennoch genehmigt wurde, ſollte dagegen wirklich ein rechtliches Bedenken aufkommen können?

Hiermit glaubt der Verfaſſer dieſer Blätter genügend dargethan zu haben, daß ſich die Flugſchrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt" vollkommen im Irrthum befindet, wenn ſie ein beſtimmt umſchriebenes Recht der Generalſynoden annimmt, an der kirchlichen Geſetzgebung mitzuwirken. Beſteht aber ein ſolches Recht nicht, ſo ſind alle die großen Worte nichtig, mit welchen die Schrift für ihre vermeinte „Repräſentativverfaſſung" der Kirche auftritt. Der Standpunkt der Flugſchrift iſt in dieſem Punkte nichts, als eine petitio principii, die vor dem poſitiven Rechte zuſammenfällt.

Ob wir aber deßwegen das beſtehende Synodalrecht für unverbeſſerlich halten? Einer ſolchen Meinung iſt der Verfaſſer dieſer Blätter keineswegs zugethan. Allein ſeine nächſte Aufgabe war hier, das poſitive Recht zu bezeichnen.

Das Wirrſal, das namentlich in kirchlichen Dingen in dieſer argen Zeit herrſcht, verlangt, daß die richtigen Geſichtspunkte, welche bei Organiſation des kirchlichen Synodalweſens unbedingt feſtgehalten werden müſſen, laut und ſcharf hervorgehoben werden. Dahin gehört vor Allem, daß die Synoden für die Kirche nichts ſind, als Mittel zu ihrem Zwecke. Sind ſie aber das, ſo müſſen ſie durchaus ſo geſtaltet ſeyn und geſtaltet bleiben, daß die Hauptaufgaben der Kirche durch ſie gefördert werden. Da nun die Verkündigung und Bewahrung reiner, heilſamer Lehre und die Förderung chriſtlicher Sittlichkeit die erſte Hauptaufgabe der Kirche iſt, ohne welche die Kirche gar nicht vorhanden wäre, ſo folgt nothwendig, daß die Generalſynode abſolut ſo geſtaltet ſeyn muß, daß

ſie über jede Frage dieſer Kategorieen ein gründliches Urtheil abzugeben im Stande ſey. Kann ſie das nicht, ſo iſt es nur Zufall, vielmehr göttliche Bewahrung, wenn ſie nicht geraden Wegs zum Untergang der Kirche führt. Damit ſie aber dieſer Aufgabe gewachſen ſey, darf ſie nicht in der Mehrzahl ihrer Glieder aus Männern beſtehen, die einer tieferen Kenntniß kirchlicher Dinge ermangeln. Nicht darauf kommt es an, daß die Mitglieder der Generalſynode dem geiſtlichen oder weltlichen Stande angehören, aber ganz entſchieden darauf, daß ſie in die Fragen, um welche ſich's handelt, ein ausreichendes Einſehen haben. Könnte man mit Sicherheit annehmen, daß die Heiligthümer der Kirche, an welchen nach dem kirchlichen Glauben die Seligkeit des menſchlichen Geſchlechtes hängt, eben ſo gut durch Laien, wie durch Geiſtliche geſchützt werden können, ſo wäre es gleichgiltig, welchem von beiden Elementen in der Generalſynode das Uebergewicht zufiele. So lange dieß aber vernünftiger Weiſe nicht angenommen werden kann, wird man, wenn man überhaupt die Kirche will, den Geiſtlichen ihren durch das Wort Gottes ſelbſt ihnen zuerkannten Einfluß belaſſen müſſen. St. Jacobus (3, 1) ſchreibt: „Liebe Brüder, unterwinde ſich nicht Jedermann Lehrer zu ſeyn", und nach Röm. 2, 18 kann nur der, der aus dem Geſetze Gottes unterrichtet iſt, prüfen, was das Beſte zu thun ſey. Von denen aber, welche die Geiſtlichen aus ihrer natürlichen Stellung in den Synoden verdrängen wollen, darf man mit allem Grunde vorausſetzen, entweder daß ſie nicht wiſſen was ſie thun, oder daß ſie nur darum ihr Gewicht in die Wagſchale der Synoden fallen laſſen wollen, um die Herrſchaft des göttlichen Wortes ſelbſt in der Kirche zu brechen. Mindeſtens gibt der, der ſolche Beſtrebungen hegt, die Kirche ohne Steuer und Compaß dem ſtürmiſchen Meere dieſer Welt Preis. Wer ſich aber deſſen nicht der Sünde fürchtet, der hat ſchwerlich ſeinen Platz in der Kirche des Herrn.

Eine ruhige Würdigung des oben dargelegten wirklichen Synodalrechtes unſerer unirten Kirche wird nun wohl jeden einſichtig Prüfenden zu der Ueberzeugung führen müſſen, daß Alles, was die mehrgenannte Flugſchrift von illegalen Schritten der oberſten Kirchenſtellen behauptet, ohne Grund iſt. Dieſe Stellen, mag auch

da oder dort ein menſchliches Verſehen vorgekommen ſeyn, haben in der That nur gethan, was ſie nach der Verfaſſung der Kirche zu thun verpflichtet waren, und worauf ſie ihren Amtseid abgelegt hatten. Namentlich ſollte man es heute noch dem Generalconſiſtorium von 1818 danken, daß es, durch Nichtanerkennung der urſprünglichen Faſſung des §. 3 der Unionsurkunde, die unirte Kirche vor dem Verſinken in einen bodenloſen Abgrund ſchützte. Eines aber iſt in der That zu beklagen, daß man ſeit ſo vielen Jahren nichts gethan hat, die richtigen Grundſätze des Verfaſſungsrechtes der proteſtantiſchen Kirche in Bayern unter die Kirchengenoſſen zu bringen. Man würde damit vielen Unfrieden verhindert, und vielleicht den Rechtsboden der Kirche ſegensreicher geſtaltet haben. Bei der weit verbreiteten, höchſt mangelhaften Einſicht in dieſe kirchlichen Dinge bildete ſich ſeit vielen Jahren eine beklagenswerthe Mißſtimmung gegen die oberen Kirchenbehörden, die denn ſogar in der neueſten Zeit gefliſſentlich geſchürt wird. Aus ſolcher böſen Saat können aber keine Segensfrüchte kommen.

Allein bei dieſer Sachlage wird es auch bemerkt werden dürfen, daß auch heute kein mit den kirchlichen Angelegenheiten vertrauter, und deſſen was möglich iſt kundiger Mann an der treuen, wohlwollenden und loyalen Wirkſamkeit des heutigen Conſiſtoriums und ſeines Vorſtandes zweifelt.

Wenn wir nun nach dem Obigen eine lange Reihe von Klagen und Bedenken, die von der Flugſchrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt" aufgeſtellt werden, für unbegründet achten müſſen, namentlich auch die Behauptung, daß die Generalſynode von 1857 illegal geweſen (S. 44. f.), und die, daß die Wahlordnung von 1853 ungültig ſey, und daß alſo die von 1848 (S. 78) noch zu Recht beſtehe u. ſ. w., und wenn wir der Kürze wegen auf die Belenchtung zahlloſer irriger Aeußerungen verzichten, ſo muß wenigſtens noch gegen die kecke Beſchuldigung Proteſt erhoben werden, daß diejenigen, die das Treiben des „proteſtantiſchen Vereins" mißbilligen, „Gegner der Unionsgrundſätze" ſeyen (S. 63). Auf dieſe Beſchuldigung ziemt ſich nur die eine Antwort: das iſt Verleumdung! Der Verfaſſer dieſer Blätter hat vermuthlich mehr Perſonalkenntniß in der unirten Kirche der Pfalz als der Verfaſſer

der Schrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt", allein er kennt unter allen Geiſtlichen der Kirche nicht einen einzigen, der nicht der Union und ihren geſetzlich beſtehenden Grundſätzen zugethan wäre. Als vor mehreren Jahren einige wenige Geiſtlichen (ſo viel bekannt, ihrer drei) Miene machten, die kirchliche Union in eine Conföderation umdeuten, und ſo der confeſſionell lutheriſchen und reformirten Glaubensſtellung Eingang in die öffentliche Lehre der unirten Kirche ſchaffen zu wollen, erhob ſich gegen ſie ein allgemeiner Widerſtand, der namentlich in dem Conſiſtorium den entſchiedenſten Ausdruck fand, und ſie ſahen ſich verpflichtet, aus der unirten Kirche auszutreten. Wie reimt ſich das mit Feindſchaft gegen die Unionsgrundſätze? Allein die unirten Geiſtlichen wiſſen auch, warum ſie die Union vertreten. Sie ſind ihr zugethan, weil der Heiland ſelbſt nicht blos die Einigung, ſondern ſelbſt die Einheit der Kirche gelehrt hat, indem er ſprach: „es wird Eine Heerde und Ein Hirte werden" (Joh. 10, 16), und weil er noch am Abend vor ſeinem Todesleiden für die Einheit der Kirche gebetet. (Joh. 17, 11. 21—23. Vgl. Epheſ. 4, 3. ff.) Sie wiſſen auch vielleicht beſſer als der proteſtantiſche Verein, was die Worte des apoſtoliſchen Bekenntniſſes der ganzen Chriſtenheit bedeuten: Eine, heilige, allgemeine Kirche.

III.

Herr Pfarrer Conrad Schmitt.

Da die Flugſchrift nicht allein in ihrer Weiſe die Angelegenheit des Herrn Pfarrers Schmitt in den Bereich ihrer Darſtellungen zieht, ſondern dabei auch den Verfaſſer dieſer Blätter berührt, was nur aus Veranlaſſung des Herrn Pfarrers Schmitt ſelbſt geſchehen konnte, ſo hält ſich der Verfaſſer berechtigt, hier auch ein Wort mitzureden. Sein einziger Zweck kann hiebei nur der ſeyn, den objectiven Thatbeſtand ins wahre Licht zu ſtellen, der durch den apologetiſchen Zweck des Schmitt'ſchen Patron's in ein falſches Licht geſchoben worden iſt.

Der Hergang, der die Amtsenthebung des Herrn Pfarrers Schmitt herbeiführte, war einfach folgender:

Am 24. März 1857 wurde dem Decanate Landau, deſſen Vorſtand damals der Verfaſſer dieſer Blätter war, zur amtlichen Anzeige gebracht, daß etwa 14 Tage vorher ein von dem genannten Geiſtlichen ausgefertigtes und von ihm und den Mitgliedern der Presbyterien zu Mörzheim und Wollmesheim unterzeichnetes Schreiben an das Presbyterium in Landau gekommen ſey, in welchem dieſes aufgefordert worden ſey, ſich an die Spitze einer Bewegung gegen den Entwurf eines neuen Geſangbuchs zu ſtellen, der einige Monate vorher zur Prüfung an die Mitglieder der Diöceſanſynoden vertheilt worden war, und deßhalb die übrigen Presbyterien und Presbyterialmitglieder des Bezirks zuſammenzuberufen. Mit dieſer Anzeige war die Nachricht verbunden, das Presbyterium in Landau habe ſich gegen dieſes Schreiben des Herrn Pfarrers Schmitt und der genannten Presbyterien ausgeſprochen, allein doch beſchloſſen, in einer ſpäteren Sitzung eine Erklärung gegen den Geſangbuchsentwurf abzugeben.

Nun kann es nicht dem geringſten Zweifel unterliegen, daß die Presbyterien als ſolche nicht competent ſind, über den hymnologiſchen und dogmatiſchen Werth einer ſolchen Schrift zu urtheilen. Was im §. 14 der Unionsurkunde über den Wirkungskreis der Presbyterien geſagt iſt, gibt ihnen hiezu nicht die geringſte Befugniß, und wenn der Verfaſſer der Flugſchrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt" eine ſolche Befugniß, ja ſogar die „Verpflichtung" zu einer ſolchen Einmiſchung (S. 31), aus der Beſtimmung herausleſen will, daß die Presbyterien „für die Beförderung des religiöſen Schulunterrichtes ſorgen" ſollen, was immer ſo verſtanden wurde und nur ſo verſtanden werden kann, daß ſie den fleißigen Beſuch des Religionsunterrichtes durch die Jugend befördern ſollen, nicht aber ſo, daß ſie ſich zu Richtern über die von ſachkundiger Stelle vorgeſchriebenen Lehrbücher aufwerfen ſollen, ſo beweiſt er damit nicht eben einen beneidenswerthen Scharfſinn, und gibt nur weiter zu erkennen, daß ihm das kirchliche Recht ein unbekanntes Land iſt.

Da indeſſen auch noch anderwärts Symptome einer beginnenden Agitation gegen den Geſangbuchsentwurf hervortraten, ſo hielt ſich der Berichterſtatter pflichtmäßig verbunden, das k. Conſiſtorium von dem, was geſchehen, in Kenntniß zu ſetzen, und zu beantragen,

daß von dieſer oberſten Kirchenſtelle ein mahnendes Wort an alle Presbyterien gerichtet werden möchte, ſich gewiſſenhaft in den Grenzen ihrer Competenz halten und nicht darüber hinausgreifen zu wollen.

Auf dieſen Bericht erging unterm 1. April jenes Jahres die Verfügung, daß jenes Schreiben, welches Herr Pfarrer Schmitt mit den Presbytern ſeiner Pfarrei unterm 8. März nach Landau gerichtet hatte, vorzulegen ſey. Die Prüfung des vorgelegten Aktenſtücks durch die kompetente Kirchenſtelle hatte zur Folge, daß dem Pfarrer Schmitt unterm 22. April ein ſcharfer Verweis zuerkannt wurde, den er zu beſcheinigen hatte. Dieſer Verweis erging zu einer Zeit, da das kgl. Conſiſtorium von dem, was der genannte Geiſtliche indeſſen weiter ſich zu Schulden kommen ließ, noch gar keine Nachricht hatte, und ſteht daher mit dem, was weiter geſchah, in gar keinem Bezug.

Mittlerweile hatte das kgl. Conſiſtorium, unmittelbar nach der am 1. April verfügten Einforderung jenes von Mörzheim nach Landau gerichteten Schreibens, am 2. April einen Generalerlaß beſchloſſen, in welchem den Presbyterien die unbefugte Einmiſchung in die Geſangbuchsfrage unterſagt, und den Pfarrern vorgeſchrieben wurde, ſolchen agitatoriſchen Beſtrebungen mit aller Entſchiedenheit entgegen zu treten. Dieſer Generalerlaß kam am 10. April in gedruckten Exemplaren dem Dekanate Landau zu, und wurde von demſelben am 14. April an alle Pfarrämter der Diöceſe verſendet. Er kam, wie Herr Pfarrer Schmitt in einer ſpätern Eingabe ſelbſt eingeſtanden hat, am 17. April in deſſen Hände, und mußte von demſelben als zuſtändige Verordnung der oberſten Kirchenſtelle pünktlich befolgt werden.

Nun erſchien in der Pfälzer Zeitung, Nr. 94, vom 23. April 1857, ein als „eingeſandt" bezeichneter kurzer Artikel aus Landau vom 21. April, in welchem berichtet wurde, „Sonntag den 19. April ſey da eine Verſammlung proteſtantiſcher Männer, wohl 100 an der Zahl, aus 25 Gemeinden der Umgegend zu dem Zwecke abgehalten worden, ihre Glaubensgenoſſen auf den beabſichtigten Geſangbuchswechſel in der Pfälzer Union aufmerkſam zu machen; eine von dieſer Verſammlung ausgehende Erklärung gegen den

vom kgl. Consistorium empfohlenen Entwurf werde gedruckt in der Pfalz verbreitet werden.“ Gleichzeitig hörte man allgemein, es hätten sich an dieser in einem Gasthofe gehaltenen Versammlung sehr viele Mitglieder der Presbyterien betheiligt; allein von der Betheiligung von Geistlichen verlautete Anfangs nichts.

Indessen hatte die kgl. Stadtpolizei von Landau, an welche die gesetzlich erforderte Anzeige von der beabsichtigten Versammlung ergangen war, von dem Verlaufe derselben Kenntniß genommen, und der hierüber erstattete Bericht war von der kgl. Regierung an das kgl. Consistorium mitgetheilt worden. In Folge dieser Mittheilung, aus welcher hervorging, daß allerdings Ein Pfarrer, Schmitt von Mörzheim, nicht allein an der Versammlung Theil genommen, sondern auch bei derselben den Vorsitz geführt, die Verhandlung geleitet, einen Vortrag gehalten, und vermuthlich auch das fertig vorgelegte Concept einer „öffentlichen Erklärung“ verfaßt hatte, verfügte das kgl. Consistorium unterm 7. Mai, daß das Decanat den genannten Geistlichen zur schleunigsten Verantwortung aufzufordern habe. Diese Verfügung kam am 10. Mai Abends in die Hände des Decanats und wurde am 11. Mai von demselben vollzogen, allein Herr Pfarrer Schmitt konnte sich bis zum 27. Mai zu keiner Antwort entschließen. Sein Patron, der Verfasser der Flugschrift, meint freilich (S. 33), die Aufforderung zur Verantwortung sey in die Zeit kurz vor Pfingsten gefallen, und „es habe gewiß nichts Auffallendes, daß Herr Pfarrer Schmitt, ohnehin durch den vorausgegangenen Verweis und das ganze Verfahren in so ernster Sache befremdet, die Erledigung einer Angelegenheit, welche so wenig zu der feierlichen Stimmung hoher christlicher Festzeit paßte, bis nach Pfingsten verschoben habe.“ Der Berichterstatter weiß gewiß jeder festlichen Stimmung Rechnung zu tragen, kann jedoch diese Vertheidigung für keine glückliche halten. Seines Erachtens ziemt es einem Geistlichen am besten, wenn er etwas Unrechtes gethan, es offen und loyal einzuräumen. Wahrheit muß der Grundzug im Charakter eines christlichen Geistlichen seyn. Auch wurde dem Berichterstatter nachher von verschiedenen Seiten versichert, Herr Schmitt habe jene Zeit nicht zu festlichen Contemplationen, sondern dazu benützt, sich über die

von ihm geforderte Antwort mit Juriſten und Advokaten zu benehmen.

Der Patron des Herrn Pfarrers Schmitt meint ferner, das Decanat habe der Lage deſſelben nicht die geringſte Rechnung getragen, und ohne eine Mahnung in irgend einer Form an ihn gelangen zu laſſen, bereits (wie eilig!) am 27. Mai an das kgl. Conſiſtorium berichtet. Die Wahrheit iſt, daß dem Decanate vollkommen bewußt war, daß jede Mahnung von dem Angeklagten als eine Drängung und Beeinträchtigung ſeiner Vertheidigung werde mißdeutet werden, und daß es darum für angemeſſen hielt, das Maaß der Langmuth zu erſchöpfen. Es würde deßhalb noch länger zugewartet haben, wenn nicht der damalige Decan zur Eröffnung der Landrathsſitzung auf den 2. Juni nach Speyer berufen worden wäre. Da nun endlich der Sache ein Ende gemacht werden mußte, und überdieß durch die Mittheilungen der kgl. Regierung an das kgl. Conſiſtorium an der Schuld des Angeklagten kein Zweifel aufkommen konnte, ſo richtete das Decanat unterm 27. Mai folgendes Schreiben an Herrn Pfarrer Schmitt, welches hier vollſtändig mitgetheilt wird, damit die Welt daraus erſehen könne, mit welchem Rechte der Vertheidiger des Angeklagten das gegen denſelben eingeſchlagene Verfahren in's Gehäſſige zu ziehen ſucht:

„Unter'm 7. d. Mts. hat das hochw. kgl. Conſiſtorium ein Reſcript rubricirten Betreffs, ad Nm. Exh. 700, r. Exp. 877, an das unterfertigte Decanat erlaſſen, welches am 10. d. Mts. Abends hier ankam und am 11. d. Mts. ſeinem weſentlichen Inhalte nach an Herrn Pfarrer und Senior Schmitt expedirt wurde. Dieſes decanatamtliche Schreiben vom 11. d. Mts. muß ſpäteſtens und äußerſten Falles am 15. d. Mts. dem Herrn Pfarrer Schmitt durch den Cantonsboten zugekommen ſeyn. In demſelben iſt dem Herrn Pfarrer Schmitt eine Reihe der ſchwerſten amtlichen Vergehen vorgehalten worden, namentlich daß er, nachdem ihm erſt zwiſchen dem 14. und 17. April l. Js. das Generale des kgl. Conſiſtoriums vom 2. April l. Js. ad Nm. Exh., 540 r. Exp. 712, die ſtrafwürdige Agitation gegen den neuen Geſangbuchsentwurf betr., zugekommen, in welchem allen Geiſtlichen ein ernſtes, gemeſſenes

Entgegenwirken gegen eine verſuchte Agitation in dieſer Sache zur Pflicht gemacht worden, dennoch

1) einer am 19. April l. Js. in Landau zum Zwecke der Agitation gegen den Geſangbuchsentwurf gehaltenen, großen Verſammlung beigewohnt,
2) in derſelben ſogar den Vorſitz übernommen, einen Vortrag gehalten und die Abſtimmung geleitet,
3) die von dieſer Verſammlung im Drucke ausgegangene und überall verbreitete, von einem gewiſſen Geißert unterſchriebene „öffentliche Erklärung" höchſt wahrſcheinlich auch verfaßt, und hiernach
4) ſich ganz offen und unumwunden gegen jenes Conſiſtorialgenerale vom 2. April l. Js. faktiſch aufgelehnt habe.

Herr Pfarrer Schmitt wurde aufgefordert, ſich ſchleunigſt hierher zu erklären, ob dieſe gegen ihn vorliegenden, ſchweren Anklagen gegründet ſeyen, und in dem Falle, daß er ihre factiſche Richtigkeit nicht beſtreiten könne, ſich über ſein Verfahren zu verantworten. Obwohl aber jene Aufforderung ſich nun ſeit mindeſtens zwölf Tagen in den Händen des Herrn Pfarrers Schmitt befindet, ſo hat derſelbe doch bis heute weder eine Erklärung eingeſandt, noch etwas zu ſeiner Entſchuldigung oder Rechtfertigung vorgebracht.

Hiernach muß das Decanat annehmen, daß er die Richtigkeit aller Anklagepunkte vollſtändig einräume und außer Stand ſey, irgend etwas zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen.

Das Decanat iſt ſonach, zu ſeinem tiefſten Bedauern, in der Lage, dieſes heute an das Hochw. k. Conſiſtorium berichten zu müſſen, indem es dem Herrn Pfarrer Schmitt die Vertretung ſeiner Sache vor der oberſten k. Kirchenſtelle überläßt."

Gleichzeitig wurde von dieſem Schreiben Abſchrift an das k. Conſiſtorium eingeſandt.

Da unter den aus dem Vorſtehenden ſich ergebenden Umſtänden auf den Conſiſtorialerlaß vom 7. Mai, der ſchleunigen Bericht verlangt hatte, ſo lange keine Antwort kam, ſo wurde das Deca-

nat durch einen neuen Erlaß des k. Conſiſtoriums vom 28. Mai an den alsbaldigen Vollzug des Auftrags vom 7. Mai erinnert, und angewieſen, „für den Fall, daß Pfarrer Schmitt die fragliche Erklärung noch nicht abgegeben haben ſollte, dieſelbe ſofort durch einen auf deſſen Koſten abzuſendenden Wartboten zu erholen.“ Auf dieſen Erlaß antwortete das Decanat unterm 30. Mai: „Pfarrer Schmitt hat bis zur Stunde keine Erklärung eingeſandt, und ſcheint ſonach feſt entſchloſſen, durchaus keine abgeben zu wollen. Hiermit räumt er alle, in Gefolge einer Mittheilung der k. Regierung K. d. J., in dem hohen Reſcripte vom 7. d. Mts. enthaltenen, auch in dem am 27. d. Mts. an ihn gerichteten, und Hochwürdiger k. Stelle abſchriftlich mitgetheilten, decanatamtlichen Schreiben ihm wiederholt vorgehaltenen Belaſtungspunkte, als wahr und richtig ein und verzichtet nur auf die Wohlthat der Vertheidigung, offenbar weil ihm zu einer erfolgreichen Vertheidigung alle Mittel fehlen. Bei dieſer Lage der Dinge ſcheint es aber nicht nothwendig, ihn noch durch einen auf ſeine Koſten abzuſendenden Wartboten zur Abgabe der geforderten Erklärung anzuhalten. Beſteht Hochw. k. Stelle auf der Abgabe dieſer Erklärung durch Pfr. Schmitt, ſo erbittet ſich das Decanat weitere Entſchließung. Inzwiſchen läßt daſſelbe heute, als dritte Aufforderung, Abſchrift des gegenwärtigen Berichts an Pfr. Schmitt ergehen.“

Dieſe dritte Aufforderung fruchtete ſo viel, daß Herr Pfarrer Schmitt endlich unterm 2. Juni eine Erklärung unmittelbar an das k. Conſiſtorium einſandte. In dieſer Erklärung räumte er ein, daß er der am 19. April 1857 in Landau zum Zwecke der Beſprechung über den Geſangbuchsentwurf abgehaltenen Verſammlung nicht allein beigewohnt, ſondern auch die Verhandlungen derſelben als Vorſitzender geleitet, und die von dieſer Verſammlung gutgeheißene, und auf Anordnung derſelben gedruckte, und überall verbreitete Schrift „öffentliche Erklärung“ wirklich verfaßt habe.

Hiermit hatte er die ſämmtlichen Belaſtungspunkte als wahr und richtig zugeſtanden, und da ſchon von früher her ähnliche, ja noch ſchwerere Vergehungen von ihm vorlagen, ſo mußte ſich's

fragen, ob ein Mann, der den zuſtändigen Verfügungen der oberſten Kirchenſtelle beharrlichen Ungehorſam entgegenſetzte, das Pfarr- und Seelſorgeramt an einer chriſtlichen Gemeine noch länger zu führen, und dieſelbe zu chriſtlicher Gewiſſenhaftigkeit anzuleiten im Stande ſey?

In ſeinem ſonſtigen ſittlichen Verhalten hatte er ſich ſtets als einen achtbaren Mann erwieſen. Und auch in ſeiner Lehre gab er zu keinen Klagen Anlaß, wie denn der Verfaſſer dieſer Blätter, als er einmal zu Weihnachten in Mörzheim Kirchenviſitation vornahm, überraſcht war zu bemerken, wie die dortige Jugend die ſpezifiſche Lehre von der Gottheit Chriſti auf Grund der erſten Verſe des Evangeliums Johannis bezeugte. Allein daſſelbe Gotteswort ſagt auch (Röm. 13, 1. ff.): „Jedermann ſey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es iſt keine Obrigkeit, ohne von Gott... Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebet Gottes Ordnung. . . Thuſt du aber Böſes, ſo fürchte dich, denn ſie trägt das Schwert nicht umſonſt."

Da nun die Thatſachen, die zur Unterſuchung gegen Herrn Pfarrer Schmitt Grund und Anlaß gegeben hatten, von ihm ſelbſt eingeſtanden werden mußten, ohne daß er dabei im Mindeſten Erkenntniß ſeiner Schuld und Reue an den Tag gelegt hätte, ſo fanden Se. Majeſtät der König ſich Allerhöchſt bewogen, unterm 29. Juni 1857 ihn „wegen ſeines beharrlichen Ungehorſams gegen die Anordnungen ſeiner vorgeſetzten Kirchenbehörde vom Pfarramte zu entheben, und ihm einen aus dem geiſtlichen Penſionsfond der Pfalz zu ſchöpfenden Suſtentationsbezug von jährlich 300 fl. auszuſetzen."

Herr Pfarrer Schmitt hat nachher Allerhöchſten Ortes um Wiederanſtellung im Pfarramt angehalten, allein dabei immer ſein unverantwortliches Verfahren als gerechtfertigt betrachtet wiſſen wollen. Darf man ſich alſo wundern, wenn unter ſolchen Umſtänden ſeine Wiederanſtellung in der Seelſorge ernſten Bedenken unterlag?

Ja, nach ſeiner Amtsenthebung iſt noch ein Umſtand an's Licht gekommen, der ſeine Schuld noch erſchweren mußte. Die Presbyter ſeiner eignen Pfarrei erklärten nämlich in einer Eingabe vom 14.

Juli 1857, in welcher ſie für ihn Fürbitte einlegten, ſie ſeyen es geweſen, welche die Verſammlung in Landau am 19. April zum Zwecke der Agitation gegen den Geſangbuchsentwurf veranlaßt hätten. Thaten das die Presbyter ſeiner eignen Pfarrei, die er ſchon am 8. März zur Unterzeichnung jenes von ihm verfaßten Schreibens nach Landau veranlaßt hatte, ſo muß es Jedem nahe liegen, wo der erſte Gedanke jener Verſammlung aufkam.

Dieſe einfache Erzählung des wahren Hergangs bei der Amtsenthebung des oft genannten Geiſtlichen dürfte jeden Vernünftigen zu überzeugen geeignet ſeyn, daß die Flugſchrift in dieſer Angelegenheit die Wahrheit tendenziös zu entſtellen bemüht war, und daß das Kirchenregiment, in treuer Wahrnehmung ſeiner Pflichten, hierin nur that, was es mußte.

Bei der Darſtellung des Schmitt'ſchen Handels äußert die Flugſchrift (S. 33) Folgendes: „Wir erlauben uns hier einzuſchalten, daß dieſe Berichte, welche die Art des Auftretens der kirchlichen Behörden und die Lage der Geiſtlichen dieſen gegenüber in grelles Licht ſetzen, von einem Manne unterzeichnet ſind, der in anderer Zeit mit Pfarrer Schmitt in derſelben Reihe focht, der mit an der Spitze der Vertheidigung der Unionsgrundſätze ſtand, und der ſogar jene Beſchwerdeſchrift vom Jahre 1839 gegen Conſiſtorium und Oberconſiſtorium mit unterzeichnet hat, welche in ſo ſcharfen Ausdrücken die Drangſale der pfälziſchen Kirchengeſellſchaft an die Kammer der Abgeordneten brachte. Eine weitere Bemerkung dieſer faktiſchen Anführung noch beizufügen, wird überflüſſig ſeyn."

Da der Verfaſſer dieſer Blätter der Mann iſt, der die oben wörtlich mitgetheilten Berichte, vielmehr Schreiben an Pfarrer Schmitt, verfaßt und unterzeichnet hat, ſo wird es ihm zukommen, dieſer Aeußerung der Flugſchrift einige kritiſche Bemerkungen beizufügen:

1) Wenn die Flugſchrift meint, daß dieſe Schreiben das Auftreten der kirchlichen Behörden und die Lage der Geiſtlichen dieſen gegenüber in grelles Licht ſetzen, ſo kann dieſes grelle Licht nur von den grellen Thatſachen ausgehen, welche die Flugſchrift zu verſchleiern ſtrebt, nicht aber von den Actenſtücken, welche die Thatſachen mit der vollſten, gewiſſenhafteſten Treue darſtellen.

2) Wenn die Flugschrift angibt, Berichterstatter habe in anderer Zeit mit Pfarrer Schmitt in derselben Reihe gefochten, so geschah dieß allerdings zu der Zeit und so lange, als Berichterstatter den Herrn Pfarrer Schmitt als einen loyalen Vertreter der ungetheilten Schriftlehre und der organisch-gesetzlichen Entwicklung in Kirche und Staat betrachten zu dürfen glaubte.

3) Wenn die Flugschrift sagt, Berichterstatter habe mit an der Spitze der Vertheidigung der Unionsgrundsätze gestanden, so hofft Berichterstatter, wie schon oben erklärt wurde, jederzeit für die wahren Unionsgrundsätze einzustehen; allein vor den falschen Unionsgrundsätzen der Flugschrift, welche die Kirche zerstören und die Kirchengenossen entsittlichen müssen, hofft er, daß Gott die Kirche beschütze.

4) Wenn die Flugschrift erinnert, daß Berichterstatter sogar die Beschwerdeschrift von 1839 mit unterzeichnet habe, so hat dieses Faktum wirklich seine Richtigkeit; allein die Unterzeichnung geschah nicht erst 1839, sondern schon im Mai 1837, kurz nachdem Berichterstatter in's Pfarramt getreten war; und die Flugschrift hätte auch nicht unterlassen sollen, zu bemerken, daß Berichterstatter damals schon im Pfarrhause zu Mutterstadt vor den versammelten Capitelsgeistlichen erklärte, daß er mit wesentlichen Aeußerungen der Schrift nicht einverstanden sey und dieselbe nur in dem Sinne unterzeichnen könne, als sie im Allgemeinen das Verfahren des Kirchenregiments mißbillige, Glauben und Lehre der Geistlichkeit durch bloße Befehle zu bessern. In den seitdem verflossenen 24 Jahren haben ihn aber unzählige Erfahrungen überzeugt, daß kein Gemeinwesen, weder Kirche, noch Staat, ohne energische Aufrechthaltung seiner organischen Ordnungen auf die Länge besteht. Und in einem Punkte muß er heute offen bekennen, damals entschieden gefehlt zu haben, darin nämlich, daß er den Gedanken unterstützte, innere Kirchenfragen vor die religiös gemischten Häuser der Stände des Reichs zu bringen. Es war dieß, wie er heute glaubt, so wenig gerechtfertigt, als im vorigen Jahre die Einmischung des pfälzischen Landrathes in die schwebenden Fragen der protestantischen Kirche. Wenn die beiden Kammern, die zur Gesetzgebung mitwirken, und darum ein Vorbild der treuesten Aufrechthaltung der

Staatsverfaſſung geben ſollen, ſich irgend herbeilaſſen, in die innern Kirchenſachen einzugreifen, deren Leitung nach §. 38 der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde lediglich der Kirche in ihrem oberſten Epiſkopate zukommt (vgl. Tit. IV, §. 9 der Verfaſſungsurkunde), ſo vernichten ſie ſelbſt, die zu Wächtern der Verfaſſung mit berufen ſind, die Heiligkeit dieſer Staatsgrundlage, die ohnehin bei dem drohenden Umſichgreifen des politiſchen Parteiweſens in immer größere Gefahr kommt. Die wild gährende Zeit verlangt, daß Männer, die in den höchſten Räthen des Landes wirken, bei gründlicher Einſicht in die wahren Intereſſen der Geſellſchaft, Achtung vor dem Heiligen, und einen eben ſo ruhigen als feſten Willen haben, weil nur ſolche Charaktere die anhaltenden Stürme beherrſchen können. Uebrigens hält es Berichterſtatter mit jenem atheniſchen Weiſen Solon, der im fortſchreitenden Alter nie aufhören wollte zu lernen, und mit jenem edeln apoſtoliſchen Spruch: „Da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind, und war klug wie ein Kind, und hatte kindiſche Anſchläge; da ich aber ein Mann ward, that ich ab, was kindiſch war. (I. Kor. 13, 11.)“

IV.

Das neue Geſangbuch.

Der Verfaſſer dieſer Blätter hält es nicht für nöthig, der Flugſchrift berichtigend durch alle ihre zahlloſen Irrthümer und Entſtellungen zu folgen, da Jeder, der für Wahrheit und ruhige Prüfung Sinn hat, bald merkt, daß hier Alles in falſchem Lichte ſteht. Da jedoch das neue Geſangbuch jetzt vor Allem der Gegenſtand wüſten Lärms iſt, ſo dürften noch einige kurze Bemerkungen über dasſelbe am Platze ſeyn. *)

*) Im Vorbeigehen ſey bemerkt, daß die Vermuthung der Flugſchrift (S. 41), daß der Verfaſſer des Beſchluſſes der Generalſynode über das Geſangbuch in der periodiſchen Preſſe für das k. Conſiſtorium die Feder zu führen gewohnt ſey, nicht gegründet iſt. Das k. Conſiſtorium bedarf keiner fremden Federn. Allein jener Verfaſſer wird ſich's, wie jeder Wohldenkende, ſtets zur Pflicht rechnen, für das k. Conſiſtorium, wie für jede gute Sache einzuſtehen, wo er hiezu den Beruf in ſich findet.

Hier iſt nun zuvörderſt eine ganz abentheuerliche Behauptung hervorzuheben, die zwar urſprünglich nicht von dem Verfaſſer der Flugſchrift herrührt, ſondern einer Beſchwerdeſchrift der Freunde des Pfarrers Schmitt vom 7. Sept. 1857 angehört, und mit deren weſentlichem Inhalt in die Flugſchrift aufgenommen iſt. Da iſt denn S. 51 Folgendes zu leſen: „In den Gemeinden beſteht eine tief wurzelnde Anhänglichkeit an das alte Geſangbuch, in welchem ſie den vollen Ausdruck ihrer religiöſen Ueberzeugung und gleichmäßig die Uebereinſtimmung ſowohl mit dem in der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 enthaltenen, wie nicht minder mit dem durch die Generalſynode vom Jahre 1853 angenommenen kirchlichen Bekenntniſſe in einer milden, der heutigen Denk- und Sprachweiſe angemeſſenen Form finden.“ Dieſer Satz wird in künftigen Zeiten ein glänzendes Denkmal der unerhörten Keckheit bleiben, mit welcher die Schürer und Führer der heutigen Geſangbuchsbewegung die Leute aufzuſtacheln ſuchen, ſo wie der unglaublichen Gedankenloſigkeit derer, die ihnen folgen. Alſo das alte Geſangbuch ſoll gleichmäßig mit dem Bekenntniß der Unionsurkunde von 1818, welches in deren urſprünglichen §. 3 enthalten iſt, und mit der gebeſſerten Augsburgiſchen Confeſſion von 1540 übereinſtimmen. Wer dieſes ſagen kann, hat entweder jenen urſprünglichen §. 3 von 1818, oder dieſes Augsburgiſche Glaubensbekenntniß, oder auch beide kirchliche Urkunden niemals geleſen, oder er will gefliſſentlich die gedankenloſe Menge betrügen. Dieſes Glaubensbekenntniß und jener §. 3, den wir oben erläutert, verhalten ſich in Wahrheit wie Licht und Finſterniß, Wahrheit und Irrthum, Recht und Unrecht, Gut und Bös. So wenig irgend eine Lehre gleichzeitig wahr und unwahr, gut und böſe ſeyn kann, ſo wenig läßt ſich jemals der urſprüngliche §. 3 von 1818 mit der Augsburgiſchen Confeſſion von 1540 vereinigen. Und da das alte Geſangbuch wirklich unter dem maßgebenden Einfluß des urſprünglichen §. 3 in den Jahren 1818 bis 1821 bearbeitet, dann 1821 von der Generalſynode gutgeheißen, durch Allerhöchſten Erlaß vom 20. Juni 1822 genehmigt und ſeit 1823 im Gebrauch iſt, ſo muß es jedem Denkenden einleuchten, daß es guten Grund hat, wenn die General-

ſynode im Jahre 1857 nach langer und reiflicher Prüfung den einſtimmigen Beſchluß faßte: „Das bisherige Geſangbuch iſt bei vielfachen formellen Mängeln mit Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerſpruch und kann daher in die Länge nicht in kirchlichem Gebrauche bleiben". *) Sollte man wohl vermuthen dürfen, daß die Männer, die zu dieſem Beſchluſſe mitwirkten, und die das Geſangbuch, über welches ſie hier ihr Urtheil abgaben, durch täglichen Gebrauch ſeit vielen Jahren gründlich kannten und kennen mußten, unüberlegt geurtheilt hätten? Sollte man glauben dürfen, daß die Schürer der Bewegung, die ſich zu dem oben hervorgehobenen, abentheuerlichen Satze bekannten, den hymnologiſchen und dogmatiſchen Werth des alten Geſangbuchs richtiger zu ſchätzen wüßten, als Geiſtlichkeit und Kirchenregiment, die ſich ſeit einer Reihe von Jahren oft und laut hierüber ausgeſprochen?

Steht es nun aber feſt, daß das alte Geſangbuch, abgeſehen von ſeinen vielfachen formellen Mängeln, mit Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerſpruche ſich befindet; wurde bisher nicht der geringſte Verſuch unternommen, die Uebereinſtimmung desſelben mit dem kirchlichen Dogma darzuthun, was auch ein durchaus vergebliches Unternehmen ſeyn würde; und kann auch kein Zweifel beſtehen, daß das neue Geſangbuch wirklich den ſchriftmäßigen Glauben der Kirche darſtellt, und die ſchönſten Lieder enthält, die von der Reformation bis auf unſere Zeit im evangeliſchen Deutſchland geſungen wurden: muß man ſich da nicht wundern, daß es irgend gelingen konnte, Tauſende von Kirchengenoſſen gegen dasſelbe aufzuregen?

Daß dieſes Meiſterſtück dem „proteſtantiſchen Vereine" wirklich gelang, ſcheint, je nach dem Geſichtspunkte, auf welchem man ſteht, eine ſehr verſchiedene Betrachtung zuzulaſſen. Jedenfalls macht es der Organiſation des genannten Vereins Ehre, daß er mit Hülfe ſeiner Organe in den Gemeinden, wie in der Preſſe, ein ſolches Netz energiſcher Agitation über das ganze Land zu ziehen im Stande

*) Wand's Handbuch S. 141.

war. Freilich iſt das auch nur möglich geweſen, weil es ſich um die kirchlich-ſittlichen Intereſſen handelte, deren Fundamente nothwendig längſt etwas morſch ſeyn mußten, weil ſonſt der Bruch nicht ſo raſch hätte kommen können.

Indeſſen gibt es doch unzweifelhaft in der Pfalz noch ſehr viele Proteſtanten, die das Verfahren des proteſt. Vereins mit ſtillem Schauder betrachten. Dahin gehören zunächſt alle ohne Ausnahme, die von dem, was die Kirche bedeutet, noch irgend eine Erinnerung haben. Dieſe bedürfen aber der unmittelbaren Anſchauung ſolcher offenbaren Frevel an allem, was heilig, ehrwürdig und für das geiſtliche Leben erbaulich iſt, wie wir ſie jetzt vor Augen ſehen, damit das ſchlummernde Bewußtſeyn deſſen, was des Menſchen ewige Aufgabe ſeyn muß, wieder in ihnen lebendig werde.

In geiſtlich-ſittlichen Dingen iſt allerdings von Zwang und Gewalt kein Segen zu erwarten. Der Heiland der Welt hat ſeine Boten nie ausgeſandt, ihm mit dem Schwerte Jünger zu werben. Allein wenn Gewalt und Zwang nicht zu Gunſten der Kirche angewendet werden darf, ſo ſcheint es doch auch nicht der rechte Weg, zu deren Nachtheil, ja Zerſtörung, ſolche Mittel zuzulaſſen. Was werden künftige Zeiten von unſern Zuſtänden urtheilen, wenn ſie hören, wie es im Jahre 1861 in der Pfalz am Rhein möglich war, gegen ein treffliches Buch, welches der Kirche, der es entſprang, große Ehre macht, Tauſende Solcher zu vereinigen, die es nie geleſen hatten, oder doch jedenfalls nicht zu würdigen berufen waren, und dagegen alle Stimmen zu überlärmen, die ſich von Gottes und Rechtes wegen ein ſachgemäßes Urtheil über ſeinen Werth erlauben durften?

Ueber dieſen Werth des neuen Geſangbuchs kann jedenfalls kein Zweifel beſtehen, nachdem die hervorragendſten hymnologiſchen Autoritäten unſerer Zeit denſelben anerkannt haben.*) Es iſt daher

*) S. Anſprachen an die Generalſynode der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche der Pfalz bei ihrer Eröffnung am 24. Februar 1861, gehalten von dem Commiſſär Sr. Maj. des Königs, Oberſtaatsanwalt Eduard Bomhard, und von dem Dirigenten der Generalſynode, Conſiſtorialdirector Karl Eugen Prinz, ꝛc. Speyer, Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler. Hier werden die Urtheile von F. A. Cunz, Dr. Philipp Wackernagel, M. Albert

auch nicht nöthig, über dieſen Werth ſich tiefer und eingehender auszulaſſen. Es mag die Bemerkung genügen, daß auch die jüngſte Generalſynode, die vom 24. Februar bis zum 10. März 1861 in Speyer verſammelt war, die erſte ſeit der Ausgabe des neuen Geſangbuchs und dem gegen dasſelbe hervorgerufenen Widerſtand, ſich verpflichtet ſah, mit 36 gegen 11 Stimmen, folgende Erklärungen über das alte und neue Geſangbuch abzugeben: „1. Das bisherige Geſangbuch, welches nach der von der Generalſynode von 1857 einſtimmig ausgeſprochenen Erklärung bei vielfältigen formellen Mängeln ſich in unzweideutigem Widerſpruch mit Glauben und Bekenntniß befindet, kann auf die Länge nicht beibehalten werden, und es iſt und bleibt chriſtliche Gewiſſenspflicht, ein neues einzuführen. — 2. Das neue Geſangbuch, welches der volle Ausdruck der Lehre heiliger Schrift iſt, und die reichſte Sammlung der beſten Lieder aus allen Zeiten der Kirche enthält, iſt zur Erbauung der Kirche vollkommen geeignet, und auf vollkommen correctem kirchenrechtlichen Wege eingeführt. Einzelne Stellen, die mißdeutet worden, ſind bereits in der 2. Auflage abgeändert worden. Es liegt daher der entſchiedenſte Grund vor, es für die Kirche feſtzuhalten."

Es iſt wohl in der ganzen geſchichtlichen Entwicklung der chriſtlichen Kirche kaum ſonſt vorgekommen, daß die oberſte Lehrautorität einer Landeskirche, das Kirchenregiment und die Generalſynode, ein kirchliches Erbauungsbuch mit einem andern vertauſchen wollten, weil jenes der Bibel und dem auf dieſelbe gegründeten kirchlichen Bekenntniß unzweideutig widerſpreche, dieſes aber damit übereinſtimme, und daß trotzdem eine ſolche Maſſe von Kirchengenoſſen ſich für das beanſtandete Buch erklärten, ohne den entſcheidenden Grund auch nur einer Rückſicht werth zu halten. Gewiß, eine ſolche Thatſache hat eine ſehr ernſte Bedeutung. Allein noch unendlich ernſter wird wohl der kundige Betrachter das Mittel finden müſſen, mit welchem der Verwirrung geſteuert werden ſollte, nämlich das allgemeine Stimmrecht (souffrage universel).

Knapp, Dr. Daniel, Dr. Joh. Peter Lange, Koch u. ſ. w. mitgetheilt, und wird auf die weitern günſtigen Zeugniſſe von Grüneiſen, Wilhelmi, G. H. v. Schubert, Bunſen und E. M. Arndt hingewieſen.

Wie sehr nicht allein dieses Mittel an sich, sondern auch die Autorität, die sich zu dessen Anwendung berechtigt hielt,*) gegenüber der heiligen Schrift, wie der Geschichte und dem Rechte der Kirche,**) den schwersten Bedenken unterliegen muß, so sey doch für jetzt von deren Entwicklung abgesehen. Allein die Erscheinung, daß Tausende pfälzischer Protestanten in dem neuen Gesangbuch die schriftmäßige, positive Lehre ihrer eigenen Kirche, für die einst ihre Väter die größten Bedrängnisse duldeten, verleugnen, ja wohl gar als mittelalterliche Finsterniß verhöhnen, ist so ernster Natur,

---

*) Der Allerhöchste Erlaß vom 26. Januar 1861 sagt wörtlich: „Indem wir diesem Beschlusse der Generalsynode (von 1857, daß vor der Hand die Presbyterien ermächtigt seyen, das neue Gesangbuch einzuführen) Unsere Sanction ertheilt haben, sind Wir hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Presbyterien nur nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl ihrer Kirchengenossen, für die Einführung des neuen Gesangbuchs sich aussprechen, und hiemit zugleich für die praktische Durchführung der Maßnahmen die erforderliche Grundlage bieten werden. Wo diese Grundlagen wirklich gegeben sind, kann auch der Fortgebrauch des Buches in Kirche und Schule einem Anstand wohl nicht unterliegen. Wo jedoch diese Grundlagen fehlen ꝛc." (Augsburger Allg. Zeitg. Nr. 30, 1861. S. 472.) Hierin fand der protestantische Verein einen gelegenen Wink, und Brutus, der nach Shakspeare ein ehrenwerther Mann ist, war bald im Stande, der Generalsynode von 1861 398 Petitionen (von Gemeindemajoritäten?) zu Gunsten des alten und gegen das neue Gesangbuch einzureichen. Diese Synode faßte darauf folgenden Beschluß: „3. Die Generalsynode spricht ihr Bedauern aus, daß während das neue Gesangbuch in vielen Gemeinden seit mehr als anderthalb Jahren mit Freudigkeit und großem Segen benutzt wurde, in andern theils in Folge einer, wenn auch oft bei wohlmeinender Gesinnung geschehener Verkennung des Inhaltes des neuen Gesangbuchs, theils durch mannigfache agitatorische Mittel sich ein Widerstand gegen dasselbe kund gab, der in neuester Zeit auch in einen großen Theil der Gemeinden erster Kategorie verpflanzt wurde." Der Allerhöchste Bescheid, der unterm 19. April 1861 auf die Beschlüsse der Generalsynode erging, wies neuerdings auf die Verfügung vom 26. Januar hin.

**) In der Protestation und Appellation aus Speyer vom 19. und 22. April 1529 sagten die protestantischen Reichsstände: „— Zusammt dem, daß auch ohne das in den Sachen, Gottes Ehre und unserer Seelen Heil und Seligkeit belangend, ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben muß; also daß sich des Orts keiner auf des andern minders oder mehrers machen oder beschließen entschuldigen kann." Lehrbuch der Kirchengeschichte von Dr. J. C. L. Gieseler, Bd. 3. Abth. 1. S. 232. (Bonn 1840.)

daß ſich unten noch einige Betrachtungen hierüber am Platz erweiſen werden.

V.

Perſönliches.

Mittlerweile ſchienen die Genoſſen des proteſtantiſchen Vereins einer neuen Anregung zu bedürfen, und der Verfaſſer der Schrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt" ſtand hiezu bereit. Sie mußte bei Gelegenheit der großen Verſammlung „proteſtantiſcher Männer" am Pfingſtmontag den 20. Mai 1861 in Kaiſerslautern in Scene geſetzt werden, und erſchien daſelbſt (bei Hugo Menth) als eine „neue Folge" jener Schrift. Hier durfte ſich auch der Verfaſſer gegenwärtiger Mittheilung eines kleinen Capitels erfreuen, was hier ein beſcheidenes Wort entſchuldigen mag.

Zuerſt fährt der Angreifer, nicht eben vornehm, in einer mit Altersſtaub bedeckten Chaiſe heran, die faſt nach einer Retour-Chaiſe auszuſehen ſcheint, aus der er den Verfaſſer „Geiſtesmillionär!" höhnt. Da die Armen am Geiſt ſelig heißen, ſo wird man dieſen Hohn geduldig leiden müſſen. Nun folgt aber der Poeſie ſogleich die Proſa nach. Dem kühnen Ritter, der auf Abentheuer ausfährt, hat ein neidiſcher Zwerg vertraut, daß dahinten am Wald Einer eine goldſtrahlende Villa bewohne, die der Eingang zum Paradieſe ſey. Da ſchwillt ihm der edle Muth. Der ruheloſe Mann, der überall ſich ſelbſt im Lichte ſteht, und überall an Andern die Finſterniß bekämpft, kann die Schätze, die er dort vermuthet, nicht ruhig in der Macht der Finſterniß ſehen. Und doch hätte ſich das ritterliche Herz beruhigen können, denn was der neidiſche Zwerg in der Villa für ungeſchliffene Juwelen gehalten, war in der That nichts als ein Haufe rauhſchaliger Kartoffeln.

Schlimmer iſt, daß es räthſelhaft bleibt, was der Angreifer eigentlich angreift. Er ſcheint in vergleichender Biographie „machen" und den Durſt des Villenbewohners nach den Schätzen dieſer Welt malen zu wollen. Da es aber in der Villa nur Kartoffeln und keine Juwelen, und weniger Gold als in der Burg gibt, auf welcher der Angegriffene früher geſeſſen, ſo muß ja die ſchwache Tendenzmalerei ſogleich zu Schanden werden. Oder hätte ſich der

Angegiffene durch die hochſtrebende Begierde ſich ſelbſt geltend zu machen, oder gar durch die Meinung zur Belehrung der gelehrten Facultäten vom hohen Rednerſtuhl berufen zu ſeyn, hervorgethan? Da würd' er ja aber, wie die Leute ſagen, am beſten bei dem Angreifer ſelbſt in die Schule gegangen ſeyn, oder auch bei dem ſonſt beſcheidenen Manne, mit welchem ihn derſelbe in Vergleich geſtellt hat.

Zuletzt hat der Angreifer, im Eifer für die ſchlimme Sache, die er vertritt, ſogar das Unglück Denunciant zu werden. Er denuncirt es (S. 18) der Staatsgewalt, daß der Angegriffene im Synodalſaale zu Speyer „zur Bekämpfung der königlichen Wünſche den Gehorſam gegen den himmliſchen König ausgeſpielt habe," indem er ausruft: „Die Staatsregierung möge ſich vorſehen bei Zeiten!" Es wird indeſſen kaum nöthig ſeyn zu erinnern, daß dieſe Denunciation des neuen Kirchenpatrons aus der Pfalz vollſtändig gegen den Ausſpruch Chriſti gerichtet iſt: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt" (Matth. 22, 21), und gegen deſſen Auslegung durch Petrus, Johannes und die andern Apoſtel: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menſchen." (Apgſch. 5, 29. 4, 19.) Auch weiß jeder chriſtlich verſtändige Menſch, daß der wahre Gehorſam gegen Gott den gründlichen Gehorſam gegen den irdiſchen König vollkommen einſchließt, und zum Ueberfluß haben bereits beide Theile die Frage, wie ſie die Treue gegen den irdiſchen König verſtehen, ſchon 1849 praktiſch zu löſen einige Gelegenheit gehabt.

VI.

Curioſe Einfälle.

Die „proteſtantiſchen Männer" dieſer Zeit haben oft ſeltſame Einfälle. Allein die Einfälle, die in der Broſchüre „Kirchengeſetz und Kirchengewalt, neue Folge" zu Tage kommen, ſind faſt genial zu nennen. Sie verdienen darum ein wenig beleuchtet zu werden, wenn man auch die Geduld des Leſers für Curioſitäten nicht lang in Anſpruch nehmen darf. Ein kleines Blättchen ſcheinen ſie aber hier um ſo eher zu verdienen, weil der ſcharf unterſcheidende, des

Grundweſens der Frage genau kundige, und darum auch wohl docirende Verfaſſer der Schrift: „Das Recht der vereinigten evang. proteſtantiſchen Kirche der Pfalz, Kaiſerslautern, bei J. J. Taſcher 1861“, nach ſeiner Erklärung in der Pfälzer Zeitung Nr. 139 17. Juni 1861, auf ihre kritiſche Würdigung, die ihm zunächſt zukäme, verzichtet *).

S. 14 der „neuen Folge“ kommt deren Verfaſſer noch einmal auf den Umſtand zurück, daß in der Ausgabe des „Amtshandbuchs für die proteſtantiſchen Geiſtlichen des Königreichs Bayern“ von 1833 die an dem Texte der Unionsurkunde von 1818 mit ſpäteren Generalſynoden vereinbarten Aenderungen nicht im Abdruck der Urkunde ſelbſt S. 59 ff., ſondern in einem beſondern Anhang S. 428 eingeſtellt ſind. Das muß wohl der Dr. Ruſt ſo veranſtaltet haben, um den richtigen Text des §. 3 in Vergeſſenheit zu bringen. Der Beweis wird ſogleich in Folgendem geliefert: „Das fragliche Amtshandbuch, welches vor uns liegt, iſt 1833, alſo zu derſelben Zeit erſchienen, als Herr Ruſt in das Conſiſtorium der Pfalz trat.“ Gewiß eine ſcharfſinnige Beweisführung! Die Wahrheit iſt, daß Dr. v. Ruſt im September 1833 nach Speyer kam, und daß der jüngſte Erlaß im Amtshandbuch (S. 421) vom 14. März 1833 datirt iſt, während die weitere Folge der Erlaſſe in der Fortſetzung des Amtshandbuchs von 1838, nach einigen Nachträgen aus älterer Zeit, noch im März 1833 beginnt. Um dieſe Zeit wurde demnach jene Ausgabe des Buchs geſchloſſen, und Dr. v. Ruſt muß alſo wohl unſchuldig ſeyn, wenn er nicht Wunder thun kann.

S. 25 f. kämpft die „neue Folge“ wiederholt für die Geltung der Analogie des ſtaatlichen Verfaſſungsrechtes in Bezug auf die Kirche. Allein dieſer Analogie darf nach ihr doch nur ſo weit Folge gegeben werden, daß der Einfluß des kirchlichen Epiſkopats

*) Auch folgende Schriften liefern eingehende Beiträge zur Beleuchtung der Broſchüre „Kirchengeſetz und Kirchengewalt“: Die neueſten Unbilden gegen die pfälziſche Kirche und Geiſtlichkeit, abgewehrt von Joh. Schiller ꝛc. Speyer 1861, bei F. C. Reidhard. — Der evangeliſche Geiſt und die unirte Kirche der Pfalz. Eine Denkſchrift ꝛc. Kaiſerslautern, bei J. J. Taſcher.

d. i. des Consistoriums in den engsten Gränzen bleibt. Auf dem Gebiete des Staates freilich werden alle Gesetzentwürfe von der Staatsregierung bearbeitet, und wenn sie ihren Lauf durch die Kammern genommen haben, kommen sie wieder an die Staatsregierung zurück, die alsdann zu erwägen hat, ob es nun, nach den mancherlei Umgestaltungen, die sie etwa erfahren haben, zweckmäßig sei, ihnen die Allerhöchste Sanction zu ertheilen. Dieses Verfahren scheint sehr vernünftig, und hat sich als so praktisch erwiesen, daß man es in neuerer Zeit auch bei uns im kirchlichen Verfahren angenommen hat. Es ist auch ganz unbedenklich, weil ja die Synoden dabei ihr Recht unverkürzt behalten. Allein sobald die Analogie des staatlichen Verfahrens den Einfluß des Consistoriums haben könnte, darf man sie nicht zulassen. In demselben Athem, in welchem diese Analogie für das kirchliche Gebiet nachdrücklichst in Anspruch genommen wird, wird sie mit souveränem Belieben verworfen, sobald sie der kirchlichen Autorität zu Gute kommen könnte. Da wird dann hervorgehoben, daß die Unionsurkunde selbst §. 11 die Ausarbeitung des Gesangbuchs, der Kirchenagende und des Katechismus 1818 den Ausschüssen der Generalsynode zuwies. Es wird aber völlig außer Acht gelassen, wie gerade diese constituirende Generalsynode in ihren Ausschüssen die Mitglieder des Consistoriums zu würdigen wußte. Die „neue Folge" der Schrift „Kirchengesetz und Kirchengewalt" sagt S. 26: „Wenn wir die Uebertragung der Rechte der Repräsentation auf eine Commission beanstanden würden und beanstandet haben, so bleibt die Uebertragung dieses Commissoriums an das Consistorium, also an eine ganz außerhalb der Generalsynode fungirende Behörde unter allen Verhältnissen durchaus unzulässig." Ganz anderer Ansicht ist aber die Generalsynode von 1818 gewesen. Sie berief die sämmtlichen Consistorialräthe in die wichtigsten Ausschüsse, und in diesen bearbeitete 1818 bis 1821 Dr. Schultz das Gesangbuch, Dr. Müller die Agende und der weltliche Consistorialrath Butenschön den Katechismus. Man würde vermuthlich noch mehr Consistorialräthe in die Ausschüsse berufen haben, wenn noch mehr dagewesen wären. Noch im Jahre 1825 beschloß die Generalsynode einstimmig, nachdem Dr. Schultz über

die neue Kirchenordnung berichtet hatte: „Der vorgelegte Entwurf der neuen Kirchenordnung ſoll den zwei Conſiſtorialräthen Schultz und Müller, Mitgliedern des II. Ausſchuſſes, zur Bearbeitung überlaſſen werden, welche ſeiner Zeit das Manuſcript den beiden andern Mitgliedern ... zur Prüfung ... mitzutheilen haben.“ Und ſchon in einer früheren Sitzung war damals beſchloſſen worden: „Die Abfaſſung der Inſtruction zum zweckmäßigen Gebrauch der Religionsbücher dem proteſtantiſchen Conſiſtorium und zwar nach den in §. 12 der Vereinigungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen zu überlaſſen.“ Wenn alſo die Generalſynode von 1857 es dem Conſiſtorium überließ, die letzte Hand an das neue Geſangbuch zu legen, ſo ſtand ihr nicht allein kein kirchliches Geſetz im Wege, ſondern ſie war auch durch die frühere Uebung vollkommen hiezu berechtigt. Es ſoll die Bedeutung der ſchützenden Schranken, die das formale Recht um das materiale zieht, gewiß nicht verkannt werden; und es ſey ferne, daß wir der formloſen Willkühr irgend das Wort reden ſollten. Auch iſt es in den erſten Generalſynoden nach der Vereinigung wirklich allzu formlos hergegangen. Der ſelige Dr. Wantzel erzählte dem Verfaſſer dieſer Blätter 1845: Bei der Generalſynode von 1821 habe ihm ſein Freund Butenſchön eines Abends den von ihm bearbeiteten Entwurf des neuen Katechismus auf ſein Zimmer gebracht. Er habe, als Berichterſtatter des Ausſchuſſes, den Entwurf nach Tiſch durchgeſehen, und ſey nicht zu Bette gegangen, bis ſein Bericht fertig geweſen. Am andern Tage ſey der Katechismus auf den Bericht angenommen worden. In den erſten Generalſynoden ſollen ſogar, wie aus dem Munde von Zeitgenoſſen oder gar Zeugen wiederholt werden darf, die Conſiſtorialräthe unter den übrigen Mitgliedern mitabgeſtimmt haben, obwohl ſie ſich ſpäter noch über die Beſchlüſſe in beſondern Conſiſtorialgutachten äußern mußten. Wenn aber auch hier, wie es die Sache verlangt, eine zweckdienliche Ordnung herrſchen muß, ſo iſt doch in der kirchlichen Rathsverſammlung, in der ſich's um die heiligen Dinge handelt, die der Menſch nur mit Ehrfurcht nennen ſoll, jedenfalls jener Formalismus nicht am Platze, der todtgeboren, hier kein Leben wecken kann, und den ein berühmter nor-

diſcher Schriftſteller wohl auch unter die „Carricaturen des Heiligſten“ rechnen möchte.

Wenn nun das mindeſtens ein wunderliches Recht iſt, die ſtaatliche Analogie da gelten zu laſſen, wo man ſie brauchen kann, und ſie da beliebig abzulehnen, wo man ſie fürchten muß, ſo zeigt ſich die Conſequenz dieſes Rechtsmannes auf dem Lehrgebiete doch noch in einem erſtaunlicheren Licht. Er behauptet S. 19 der „neuen Folge“, im §. 3 der Unionsurkunde ſtehe „ausdrücklich“ das Gegentheil der Behauptung, daß, da nach §. 4 nur die früher ſtreitig geweſenen Lehrpunkte durch eine neue Faſſung derſelben beſeitigt ſeyen, die früher nicht ſtreitigen folglich beibehalten wären. Steht das Gegentheil davon in jenem §. 3, ſo muß hier offenbar feſtgeſetzt ſeyn, daß alle Lehrpunkte, in welchen Lutheraner und Reformirte vor der Union übereinſtimmten, künftig abgeſchafft ſeyn ſollten. Dann dürfte man nicht mehr von Gott, ſeinem Weſen und ſeinen Werken, von der Sünde und der Erlöſung, von der Wiedergeburt und Heiligung, vom Gericht und künftigen Leben predigen. Dann wäre die chriſtliche Lehre ſammt der Bibel wirklich vollkommen beſeitigt. Allein ſolche Dinge hat gottlob noch Niemand aus jenem §. 3 beweiſen können. Wer aber ſo weit über ſein Ziel hinausſchießt, der hat denn doch curios gezielt.

Ganz eben ſo ſeltſam lautet auch die Behauptung (S. 36), daß die Generalſynode von 1853 nur ein hiſtoriſches Gutachten dahin abgegeben habe, daß die gebeſſerte Confeſſion von 1540 den Ausdruck derjenigen Lehren enthalte, in welchen Reformirte und Lutheraner einig geweſen ſeyen, daß ſie aber in jener Urkunde von 1540 keineswegs ein Bekenntniß für die vereinigte Kirche der Pfalz angenommen habe. Generalſynoden überhaupt haben nicht, wie Akademien oder gelehrte Geſellſchaften, den Zweck, wiſſenſchaftliche Streitfragen zu erörtern und feſtzuſtellen; ihr Zweck iſt vielmehr immer, für die praktiſchen Bedürfniſſe der Kirche fürzuſorgen. Zu welchem Zweck aber das Conſiſtorium den Antrag auf Anerkennung der Augsburgiſchen Confeſſion von 1540 als der Urkunde, die den Lehr-Conſenſus der Lutheraner und Reformirten darſtelle, an die Generalſynode von 1853 brachte, das erhellt ſonnenklar aus den Worten, mit welchen es dieſen Antrag begründete. Schon die

Ueberſchrift der Vorlage lautete: „Vorlage des k. Conſiſtoriums in Betreff der Bekenntnißfrage", womit von vornherein beſtimmt erklärt war, daß es ſich nicht um eine müßige Streitfrage, ſondern allerdings um die ſehr praktiſche Bekenntnißfrage handle. Dann war dieſes auch ganz entſchieden und ausdrücklich in folgenden Worten erklärt: „Bei den Erfahrungen, welche der Staat in den letzten Jahren von Seiten der ſogenannten freien oder deutſchkatholiſchen Gemeinden machen mußte, welche, indem ſie jegliche beſtimmte kirchliche Lehrordnung verwarfen, dieſe ihre dogmatiſche Schrankenloſigkeit und falſche Freiheit zugleich als Mittel für ihre politiſchen Zerſtörungsplane benützten, iſt es nicht zu verwundern, wenn die Staatsregierungen von den öffentlich anerkannten Kirchen die nothwendigen Garantieen dafür fordern, daß in ihrem Schooße dem Umſichgreifen ähnlicher alle göttliche und menſchliche Autorität untergrabender Tendenzen vorgebaut werde. Dieſe Garantie gewährt auf kirchlichem Gebiete die Feſtſtellung des Bekenntnißſtandes, und der Staat hat ſeinerſeits ein volles Recht, eine ſolche zu verlangen. Im Hinblicke auf die unleugbar zweideutige Faſſung des §. 3 der Vereinigungsurkunde der evangeliſchunirten Kirche der Pfalz und auf die ſehr verſchiedenartigen Interpretationen, welche dieſer § im Laufe der Zeit erfahren hat, ſah ſich das k. Staatsminiſterium ꝛc. veranlaßt, im Namen Sr. Maj. ꝛc. unter dem 14. April l. Js. auf eine beſtimmte Erklärung über dieſen Punkt zu dringen*). Auch der Wortlaut des einſtimmigen Beſchluſſes, welchen die Generalſynode auf den Antrag faßte, und in welchem ſie ausdrücklich die ſchon von dem Conſiſtorium vorgeſehene Einſchränkung wiederholte, „daß durch dieſe Erklärung eine kirchenpolizeiliche unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchſtaben der ſymboliſchen Bücher nicht bezweckt werden ſolle ꝛc." beſtätigt vollſtändig, daß ſie ſich vollkommen bewußt war, durch dieſen Beſchluß ein kirchliches Bekenntniß anzunehmen. Unter dieſen Umſtänden kann es aber nur als eine kaum erhörte Dreiſtig-

*) S. die Generalſynode der vereinigten evang. proteſtantiſchen Kirche der Pfalz, gehalten zu Speyer vom 18. September bis 1. Oktober 1853. U. ſ. w. Speyer, F. C. Reihhard 1853. S. 15 f. 4.

keit bezeichnet werden, wenn dieſer Mann behauptet, „die k. Staatsregierung“ (!) habe der Kirche das Bekenntniß „octroyirt“.

Und bei dieſer ungeheuren Kühnheit im Vorausſetzen, Umdeuten und Behaupten, die im Handumwenden aus Weiß Schwarz zu machen verſteht, wird man ſich dann auch nicht wundern, wenn er die Stellung der Parteien in der dießjährigen Generalſynode, in der, wie er (S. 11) ſelbſt angibt, im Allgemeinen eine Minorität von 11 Stimmen gegen das Conſiſtorium, und eine Majorität von 36 Stimmen für dasſelbe ſtand, als deſſen „moraliſche Niederlage“ darzuſtellen unternimmt.

Wenn nun dieſer pfälziſche Schriftſteller überall, wo man ihm etwas näher in's Concept ſieht, eine ſolche merkwürdige Verläſſigkeit beweiſ't, welche Stärke wird er erſt da entfalten, wo er für ſein eigenes Zeichen kämpft! Als den eigentlichen Kern ſeiner Anſtrengung werden wir aber doch wohl unbedenklich, wie wir ſchon oben geſehen, das, was er die Repräſentativverfaſſung der unirten Kirche nennt, zu betrachten haben. Für dieſen Gedanken führt er nun in der „neuen Folge“ ſeiner Schrift, vielleicht im Gefühl, der Deckung zu bedürfen, eine neue, durchaus hochanſehnliche Macht in's Gefecht. Dr. Stahl in Berlin, ſagt er (S. 22), „habe in ſeinen vor mehr als 20 Jahren zu Erlangen gehaltenen Vorträgen keinen Anſtand genommen anzuerkennen, daß die pfälziſche Union mit einem Special-Rechte ausgeſtattet und verfaſſungsgemäß der Generalſynode eine verhindernde Stimme garantirt ſey.“ Nun, daß die Union in der Pfalz ein Special-Recht geſchaffen habe, und daß die Unionsurkunde nicht umſonſt aufgerichtet worden ſey, das iſt noch keinem Menſchen zu leugnen eingefallen. Die Frage iſt nur die, wie weit dieſes Special-Recht ſich erſtrecke, und ob es etwa gar ſo weit gehe, die kirchlichen Fundamentalbeſtimmungen der bayeriſchen Verfaſſung zu alteriren? Daß Herr Dr. Stahl dieſes behauptet habe, hat die „neue Folge“ der Schrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt“ nicht zu beweiſen unternommen. Und ebenſo wenig hat ſie den Beweis geliefert, daß die Verfaſſung der unirten pfälziſchen Kirche eine repräſentative ſey, oder daß Hr. Dr. Stahl dieſes behauptet habe. Wenn nach §. 17 der Unionsurkunde nichts verordnet werden darf, was den Grund-

lagen der Union zuwider liefe, oder wenn die Union für dieſe oder jene Beſonderheit eine eigene Beſtimmung getroffen hat, ſo wird die kirchliche Verfaſſung dadurch noch keineswegs eine repräſentative. Ueberhaupt iſt es ganz ſinnlos, dieſes Prinzip auf die kirchliche Verfaſſung anzuwenden; denn in der kirchlichen Gemeinſchaft gibt es überhaupt keine Verſchiedenheit der Intereſſen, die zur Vertretung berechtigt wären, wie es deren allerdings im Staate gibt: in der Kirche haben Alle nur Ein Ziel — das ewige Heil, und nur Einen Weg zu dieſem Ziel, den Einen chriſtlichen Glauben. Da kann die rechte Verfaſſung nur die ſeyn, welche die Erreichung dieſes Zieles fördert; an eine gerechte Ausgleichung verſchiedener, wohl gar ſich entgegenſtehender Intereſſen, die vertreten werden müßten, iſt hier gar nicht zu denken.

Der Verfaſſer der Schrift „Kirchengeſetz und Kirchengewalt", dem es hier völlig an fundamentaler Einſicht mangelt, glaubt aber für ſeinen Gedanken, den er mit gutem Grunde nicht näher präciſirt hat, noch einen durchſchlagenden Beweis in's Feld ſtellen zu können. Nachdem er hervorgehoben, was eben erläutert worden, daß Dr. Stahl der pfälziſchen Union ein Specialrecht beigelegt und anerkannt habe, daß der Generalſynode eine verhindernde Stimme garantirt ſey, fährt er fort: „Dieß erklärt ſich Herr Stahl hiſtoriſch einfach dadurch, daß in der Pfalz von jeher die reformirte Synodalverfaſſung beſtand." Man darf billig zweifeln, daß ein ſo gründlicher Kenner des kirchlichen Verfaſſungsweſens wie Dr. Stahl, auf die reformirte Synodalverfaſſung, wie ſie durch die früheren Jahrhunderte in der Pfalz beſtand, je große Bedeutung gelegt habe; gewiß aber würde Jedermann dem pfälziſchen Juriſten, der ſich zum Patron des Rechtes der unirten Kirche aufgeworfen hat, dankbar ſeyn, wenn er uns die Synodalverfaſſung der vormaligen reformirten pfälziſchen Kirche bei dieſer Gelegenheit in ihren charakteriſtiſchen Zügen dargelegt hätte. Daß er keinen Federzug gethan hat, zu zeigen, inwiefern ſich das Spezialrecht, welches die unirte Kirche der Pfalz vor der übrigen proteſtantiſchen Kirche Bayerns voraus hat, und die verhindernde Stimme der Generalſynode aus dem alten reformirten Synodalrechte der Pfalz herſchreibt, werden wir wohl nur ſeiner großen Beſcheidenheit beizumeſſen haben. Da es indeſſen nicht

ohne Wichtigkeit zu ſeyn ſcheint, dieſer Frage näher auf den Grund zu ſehen, weil dadurch nicht allein ein anziehendes Stück unſerer kirchlichen Rechtsgeſchichte im Gedächtniß der Zeit erneuert wird, ſondern auch ſich zeigen muß, wiefern man ſich auf die Angaben unſeres pfälziſchen Juriſten verlaſſen darf, ſo ſey es erlaubt, über dieſen Punkt einige unverwerfliche Zeugniſſe ſprechen zu laſſen.

In der „Geſchichte der evangeliſchen Kirchenverfaſſung in Deutſchland von Dr. Ludwig Richter, Profeſſor der Rechte und Mitglied des evangeliſchen Oberkirchenrathes zu Berlin, (Verlag von Bernh. Tauchnitz jun. Leipzig 1851)“ iſt S. 182 f. in Bezug auf die reformirte Kirchenverfaſſung in der Pfalz Folgendes zu leſen: „Es läßt ſich jedoch nachweiſen, daß — — auch dasjenige Princip, welches ſonſt nur als Eigenthum der lutheriſchen Kirche angeſehen zu werden pflegt, in den reformirten Gebieten heimiſch geworden iſt. Dieß war der Fall in der Pfalz. — — Zuvörderſt wurde (hier) im J. 1564 ein Kirchenrath eingerichtet, ein Schritt, welchen der Kurfürſt ganz ſo, wie dieß in den lutheriſchen Gebieten geſchehen war, dadurch rechtfertigte u. ſ. w. Die kirchenregimentliche Behörde, welche auf dieſer Grundlage errichtet wurde, trug daher auch durchaus den lutheriſchen Typus. In gleicher Weiſe verhielt es ſich mit den Particular- und General-Synoden, auf denen die Geiſtlichen der Diöceſen, und dann die Inſpectoren des Landes ſich verſammeln ſollten, und dieſelbe Erſcheinung wiederholt ſich in dem Abſchnitte über die Zucht, welcher, ſo wenig wie die lutheriſchen Ordnungen, die Kirchenzucht und die weltliche Polizei von einander ſcheidet. Allerdings kam es ſechs Jahre ſpäter zur Errichtung von Presbyterien. Indeſſen prägte ſich der ſo eben angedeutete Zug der Verfaſſung auch in dieſer Inſtitution aus, indem die Aelteſten nicht durch die Wahl der Gemeinden, ſondern von der Kirchengewalt beſtellt werden ſollten. Dieſes Zeugniß des Dr. Richter iſt kurz, klar und bündig, und was noch mehr ſagen will, vollkommen richtig; allein daß es eine Grundlage für ein werthvolles Specialrecht darbiete, welches die unirte Kirche der Pfalz vor der proteſtantiſchen Kirche im übrigen Bayern voraus habe, das dürfte ſchwer zu erweiſen ſeyn.

Allein einen Mangel hat allerdings dieſe Richter'ſche Darſtell-

ung, es fehlt ihr jede nähere Angabe der Einzelheiten. Und da nur dieſe für die richtige Charakteriſtik im Ganzen den Beweis liefern, ſo werden wir die Mühe nicht ablehnen dürfen, die wichtigſten Züge des früheren reformirten Synodalweſens in der Pfalz etwas näher darzulegen.

Und hier wäre denn eigentlich von der Urkunde auszugehen, durch welche in der reformirten Pfalz zuerſt Synoden eingeführt wurden, nämlich von der kurpfälziſchen Kirchenrathsordnung vom 21. Juli 1564, dem Grundgeſetze der reformirten pfälziſchen Kirchenverfaſſung. Da aber die Anordnungen dieſes Geſetzes auch in Bezug auf die Synoden in ſpäterer Zeit manche Veränderungen erfuhren, z. B. durch die unterm 1. October 1683 von dem Kurfürſten Karl erlaſſene treffliche „Ordnung gewiſſer Zuſammenkunften der Kirchendiener (Classici Conventus genaunt,) wie es damit in Churfürſtlicher Pfalz gehalten werden ſoll. Heidelberg, gedruckt bei Samuel Ammon, Hochlöbl. Univerſitäts-Buchdrucker 1683", ſodann durch das mit dem Tode des Kurfürſten Karl in der Mitte des Jahres 1685 eingetretene Erlöſchen der reformirten Simmern'ſchen Linie des kurpfälziſchen Regentenhauſes und die Erhebuug der katholiſchen Neuburg'ſchen Linie auf den kurfürſtlichen Stuhl, wodurch die Ausübung des Episkopates in innern Kirchenſachen von der Perſon des Regenteu auf den reformirten Kirchenrath überging ꝛc., und da es, um nicht allzu weitläufig zu werden, genügen wird, den Stand des reformirten Synodalweſens in der Pfalz im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts hervorzuheben, ſo möge hier das betreffende Sachverhältniß aus bekannten authentiſchen Akten*) kurz uud ſoweit das Specialrecht der unirten Kirche dadurch erläutert wird, dargelegt werden. Es geht aber aus dieſen Quellen in Bezug auf das vormalige reformirte Synodalweſen in der Pfalz Folgendes hervor:

*) S. die berühmte, unzweifelhaft vom Kirchenrath in Heidelberg ſelbſt veranlaßte oder ſelbſt herausgegebene Schrift: Neueſte Geſchichte der Reformirten Kirche in der Untern Pfalz aus ächten Quellen erläutert. Deſſau, 1791. Bei Heinrich Heybruch, Hochfürſtl. Hof- und Regierungsbuchdrucker. — Vgl. Syſtematiſche Darſtellung der Pfälziſchen Religionsbeſchwerden nach der Lage, worin ſie jetzt ſind. Vom geheimen Juſtizrath Pütter zu Göttingen. Göttingen 1793.

Die Kirchenrathsordnung von 1564 ordnete zweierlei Synoden an, Specialſynoden und Generalſynoden.

In den Specialſynoden, die unſern heutigen Diöceſanſynoden entſprechen, verſammelten ſich im Mai jedes Jahres die Geiſtlichen eines Amtes, und es wurden zu ihnen zwei Mitglieder des Kirchenrathes, ein geiſtliches und ein weltliches, und wer ſonſt vom Kurfürſten dazu verordnet werden möchte, abgeordnet. Von weltlichen Mitgliedern dieſer Synoden als ſolchen iſt keine Rede. Die Berathungen ſollten ſich nicht blos auf die Handhabung der Lehre und Kirchenzucht, und die rechte Uebung der Ceremonien in Kirchen und Schulen, ſondern auch auf den Lebenswandel der Geiſtlichen und Lehrer, dann auf das Almoſen, die Competenz, den Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern erſtrecken. Dieſe Specialſynoden hörten auf, als die ſogenannten Claſſen-Convente aufkamen, die durch den oben angeführten kurfürſtlichen Erlaß vom 1. October 1683 geordnet wurden. Allein auch dieſe Claſſen-Convente, die mehr erbauliche Viſitationen als kirchenrechtliche Berathungen waren, wurden durch Verfügungen des Kurfürſten Karl Theodor vom 31. Januar und 23. Juli 1754 gänzlich verboten.

Die Generalſynoden konnten ſchon darum nicht wohl eine ſehr tiefe Wirkung für die Kirche haben, weil ſie gar kein ordentliches, ſondern nur ein außerordentliches Organ derſelben waren. Sie wurden von dem Kirchenrathe in beſondern Fällen nach Bedürfniß zu ſeiner Berathung einberufen, und ihre Mitglieder waren die ſämmtlichen Superintendenten oder Inſpektoren (jetzt Dekane) und die Geiſtlichen der drei Hauptſtädte Heidelberg, Mannheim und Frankenthal. Weltliche Mitglieder, wie ſie ſonſt in den reformirten Synoden mitwirkten, ſaßen auch in dieſen Generalſynoden nicht; doch hatte Kurfürſt Friedrich III., der Schöpfer der Kirchenraths-Ordnung von 1564, in derſelben den Vorbehalt gemacht: „Zu ſolcher Verſammlung der Superintendenten gedenken wir jederzeit auch etliche andere unſerer Räthe, den Sachen beizuwohnen und auszuwarten, zu verordnen," wobei ſich's von ſelbſt verſtand, daß dieſe Räthe, die zu den Generalſynoden abgeordnet wurden, um deren Berathungen in gewiſſen Angelegenheiten, z. B. in Bau- und Finanzſachen gedeihlicher zu machen, dem Bekenntniß der Kirche

zugethan ſeyn mußten. Solche Generalſynoden wurden übrigens im ganzen Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nur dreimal einberufen, nämlich in den Jahren 1719, 1736 und 1789, das letzte Mal ohne Genehmigung des Kurfürſten, nachdem ein Rechtsgutachten des berühmten Staatsrechtslehrers Joh. Stephan Pütter in Göttingen den Kirchenrath, der damals die Rechte der Kirche mannhaft vertrat, hiezu befugt erklärt, und auch ein unterm 26. März 1787 an den Kurfürſten ergangenes kaiſerliches Schreiben die Synode gefordert hatte.

Und nun mag jeder Denkende ſelbſt urtheilen, welches beſondere Recht, auf Grund dieſer älteren Synodal-Einrichtungen, die unirte pfälziſche Kirche vor der übrigen proteſtantiſchen Kirche Bayerns voraus haben kann.

Allein wenn das Erbe der Väter aus alter Zeit in Bezug auf unſer Synodalweſen nicht ſehr erheblich iſt, ſo iſt es vielleicht der Gewinn, den wir in der franzöſiſchen Zwiſchenherrſchaft von 1797 bis 1814 erworben haben. Wir werden hierüber die Articles organiques des Cultes protestans, welche Bonaparte als erſter Conſul unterm 18. Germinal X. Jahres der Republik (8. April 1802) erließ, zu befragen haben.

Hier werden allerdings den Reformirten in den Artikeln 29—32 Synoden verliehen, und in dieſen ſaß ein Pfarrer und ein Aelteſter oder Notabel für jede Kirche. Wir finden alſo hier zum erſten Male die gleiche Zahl geiſtlicher und weltlicher Mitglieder in den pfälziſchen Synoden. Allein was konnten dieſe Synoden leiſten und was haben ſie geleiſtet?

Fünf Conſiſtorialkirchen, jede zu 6000 Seelen, bildeten nach Art. 16 und 17 durchſchnittlich den Bezirk einer Synode. Hiernach würde die unirte Kirche der Pfalz heute ungefähr elf ſolcher Synoden bilden. Da alle dieſe Synoden unter ſich unabhängig und ohne Zuſammenhang waren, und eine Generalſynode nicht beſtand, ſo konnte ſchon daraus, wenn ſie energiſch wirkten, eine Zerſplitterung in's Unendliche folgen. Doch war ſchon geſorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchſen. Schon der Umſtand, daß faſt alle Pfarrer ohne Auswahl, und gleich viele Notabeln, die nach Art. 18, 23 und 24 aus und von den Höchſtbeſteuerten ge-

wählt wurden, bei welchen also der volle Geldsack die kirchliche Qualification repräsentirte, in den Synoden saßen, mußte zur Folge haben, daß die begabteren und für die kirchlichen Dinge lebhafter fühlenden Männer selten unter den andern aufkommen konnten. Und da überdieß nach Art. 31 und 32 jede Synodalversammlung vorher von der Regierung erlaubt, jeder Gegenstand der Berathung vorher dem Staatsrath in Paris angezeigt und von demselben zugelassen, jede Sitzung in Gegenwart des Präfekten oder Unterpräfekten gehalten, jedes Protokoll über die Verhandlungen wieder dem Staatsrathe vorgelegt, und jeder Beschluß nur Vollzug finden konnte, wenn er von der Regierung genehmigt war, so waren die Arbeiten dieser nach jeder Richtung in engen Banden gehaltenen Synoden so wenig von bleibendem Erfolg, daß sie heute völlig verschollen und vergessen sind.

Man hat auch nie gehört, daß große Trauer in Israel herrschte, es sey denn bei den Geldsäcken, als diese organischen Artikel vom 18. Germinal X., weil „die durch sie eingeführten Behörden für den protestantischen Cultus nicht nur zu Erhaltung guter Kirchenordnung, und zu zweckmäßiger Ausbildung der dahin gehörigen Anstalten keine zureichenden Mittel dargeboten, sondern durch ihre Einrichtung selbst zu häufigen Mißbräuchen und gerechten Beschwerden Veranlassung gegeben haben," durch Verordnung der k. k. österr. und k. bayer. gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission aus Worms vom 9. September 1815 (Nr. 50 des Amtsblatts dieser Commission) für diese Lande des linken Rheinufers aufgehoben wurden.

Und so mag es denn dem Scharfsinne des pfälzischen Juristen überlassen bleiben, der an ein werthvolles, aus der älteren reformirten Synodalverfassung sich herschreibendes Specialrecht der Union und an ein durchgreifendes Veto ihrer Generalsynode glaubt, uns zu entdecken, woher diese Vorzüge entspringen, und worin sie eigentlich bestehen. Wir unseres Theils sind überzeugt, daß die Verfügungen der Unionsurkunde von 1818 über die Synoden in den §§. 15 und 17 zu den Gerechtesten und Besterwogenen gehören, was diese Urkunde überhaupt enthält, und daß zu keiner früheren Zeit ein so einflußreiches Synodalrecht und dabei eine so

umfaſſende Wahl ſtattfand, als in Folge dieſer Urkunde, wiewohl jener Juriſt bei ſeinen eigenthümlichen Anſchauungen die Wahlordnung der Vereinigungsurkunde (S. 21) für „tadelnswerth und zeitwidrig" erkennt.

Es würde gegen dieſen Mann, der die Wünſche der Mehrheit (S. 8) ſchärfer betont als das Recht der Wahrheit, noch viel zu erinnern ſeyn, wenn es nöthig wäre, ſeine Tendenzen noch deutlicher zu zeichneu. Auf einen Zug, der ihn auf ſeiner tragiſchen Höhe zeigt, muß hier jedoch um des Ernſtes der Sache willen, wenn auch nur mit leiſer Hand, noch hingedeutet werden.

Der pfälziſche Juriſt ſpricht ſich (S. 34) über den Eid der Anerkennung aus, welchen Pfarrer Schmitt am 11. Juni 1849 der damaligen proviſoriſchen Regierung geleiſtet. Er findet dieſen Eid ganz unbedenklich, weil er nur unter der Bedingung, daß jene Gewalt nur die Reichsverfaſſung, nach deren Anerkennung durch den König, durchführen wolle, geleiſtet worden ſey. Wir üben auch keine Kritik der Thatſachen. Allein es waren bei jenem Vorgang ehrwürdige Pfarrer beider chriſtlichen Confeſſionen zugegen, welche dieſen Eid auf ihre Seele unbedingt verweigerten. Sie hatten vorher, wie jeder Pfarrer, Beamte und Staatsbürger, den Eid geleiſtet: „Treue dem König, Gehorſam dem Geſetz und Beobachtung der (bayeriſchen) Staatsverfaſſung." Dieſer Eid war ohne einen bedingenden Vorbehalt geleiſtet worden. War nun jener ſpätere Eid, Angeſichts dieſes früheren, wirklich ein heiliger, im Gewiſſen vor Gott vollzogener Act? Möge ſich doch der eidkundige Juriſt die Mühe nehmen, das Land hierüber zu belehren. Indeſſen werden ehrliche Leute doch am beſten bei der alten Regel bleiben: daß Ja ſoll ehrlich Ja, und Nein ehrlich Nein ſeyn.

VII.

Letzte Gedanken.

Die proteſtantiſche Kirche der Pfalz ſtellt gegenwärtig ein höchſt beklagenswerthes Bild dar. Die Kirche der Einigung hat ſich in unabſehliche Entzweiung aufgelöſ't; die Kirche, die ſich vormals unverrückt auf das reine Wort Gottes in heiliger Schrift ſtellte,

hat ſich jetzt auf die neue Erfindung des allgemeinen Stimmrechts geſtellt, und wenn dieſes Princip in den letzten Jahren im Staate ſchon ſo unerhörte Dinge gewirkt hat, was mag es erſt in der Kirche wirken!

In Wahrheit, man kann die Verwirrung der Begriffe nicht höher treiben. Wenn man aber ſonſt einen gefährlichen Verſuch unternehmen wollte, ſo machte man ihn wenigſtens an einem werthloſen Körper, nach jenem alt überlieferten Satze: fiat experimentum in corpore vili; heut aber macht man jenen mehr als gefährlichen Verſuch an dem heiligen Leibe Chriſti ſelbſt.

Keine Gemeinſchaft hat je auf Erden die umfaſſendſte Bildung aller Kräfte der menſchlichen Natur ſo gepflegt, wie die chriſtliche Kirche. Zeuge deſſen iſt die geſammte wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Cultur der chriſtlichen Welt. Allein wie der chriſtliche Glaube den Menſchengeiſt raſtlos entfaltet und unabſehlichen Zielen entgegenführt, eben ſo ſtärkt er ihn auch in der heiligſten Treue und der rückſichtsvollſten Zartheit in Bewahrung und Nutzung des Erworbenen. Die Kirche leitet an, jeden Segen zu gewinnen, und nichts von dem Gewonnenen zu verlieren. Da wird jeder neue Stein an der bewährten Erfahrung aller Zeiten geprüft, bevor ihn der Meiſter in den organiſchen Bau erprobter Weisheit einfügt; was ſich aber bewährt hat, das ſoll bleiben und den künftigen Geſchlechtern überliefert werden. Dieſen ſagt die Kirche immer und unermüdlich: „Halte was du haſt, daß Niemand deine Krone nehme.“ (Off. Joh. 3, 11.)

So kennt die Kirche nicht alte noch neue, ſondern immer nur ewige und göttliche Wahrheit*). Sie kennt auch nicht Zeitgemäßes und Unzeitgemäßes, denn was nur zeitgemäß iſt und nicht ewig hilft, geht ſie gar nicht an, und was ewiges Heil bringt, iſt jeder Zeit gemäß. Je mehr etwas nur der Zeit gemäß iſt, und den Charakter des Vorübergehenden an ſich trägt, um ſo weniger entſpricht es dem Weſen der Kirche. Das Ewige muß das Zeitliche beherrſchen, wie ſchon Spinoza ſagt: Omnia sub specie aeterni;

*) Das Alte und Neue Teſtament haben beide ewige Geltung, und heißen nur alt und neu von der Zeit ihrer Offenbarung.

aber nie darf das Zeitliche beſtimmend auf das Ewige wirken wollen, denn damit würde das Ewige ſelbſt ſein Weſen verloren haben.

Daraus folgt, daß die Wahrheit, welche die Kirche bezeugt, eine ewige ſeyn muß, und daß die Kirche an ſie als an eine ewige Wahrheit glauben muß. So ſagt daher der apoſtoliſche Brief an die Hebräer (13, 8. f.): „Jeſus Chriſtus, geſtern und heute, und derſelbe auch in Ewigkeit; laſſet euch nicht mit mancherlei und fremden Lehren umtreiben, denn es iſt ein köſtlich Ding, daß das Herz feſt werde.“ Das Nämliche ſagt das große Wort des Herrn: „Es iſt leichter, daß Himmel und Erde vergehen, denn daß Ein Titel vom Geſetz falle.“ (Luc. 16, 17.) Iſt aber die Lehre der Kirche ewig und unveränderlich, und kann ſie nicht anders ſeyn, wenn der Menſch ſein ewiges Heil auf ſie gründen ſoll, ſo muß es Pflicht der Kirche ſeyn, dieſe ſeligmachende Lehre als ein unantaſtbares, heiliges Kleinod in ihrer vollen Reinheit zu bewahren.

Dieſer Pflicht hat die Generalſynode und das Kirchenregiment der unirten Kirche der Pfalz zu genügen geſtrebt, indem ſie das neue Geſangbuch herſtellten. Da ſich das alte, wie oben geſchichtlich entwickelt wurde, in vielſeitigem und unzweideutigem Widerſpruch mit der heiligen Schrift befindet, was nie geläugnet wurde, und nie geläugnet werden kann, ſo mußte ſeine Verbeſſerung unternommen werden, wenn die Kirche nicht in bewußten Widerſpruch mit ihrem urſprünglichen Princip treten wollte. Das Princip des evangeliſchen Proteſtantismus war aber von den erſten Anfängen reformatoriſcher Wirkſamkeit an die volle Uebereinſtimmung der Lehre mit der heil. Schrift. Dieſes Princip war, wie für immer in der Schrift bezeugt (Joh. 5, 39. Jeſ. 34, 16. 2 Tim. 3, 15), ſo ſchon in der alten Kirche ſelbſt anerkannt, denn der erſte Theil des canoniſchen Rechts enthält in Gratian's Decret (can. 8, dist. 9) die Worte des Auguſtinus (von der Taufe gegen die Donatiſten II, 3): „Wer wüßte nicht, daß die canoniſche heilige Schrift ſowohl Alten als Neuen Teſtamentes in ihren ſichern Grenzen enthalten ſey, und daß ſie vor allen ſpäteren Schriften der Biſchöfe dergeſtalt den Vorzug habe, daß in Bezug auf ſie durchaus kein Zweifel noch Streit beſtehen könne, ob etwas wahr oder recht ſey, was in ihr geſchrieben ſteht? Daß aber die Schriften der Biſchöfe, die nach

Feſtſetzung des Canons geſchrieben ſind oder geſchrieben werden, ſowohl durch die vielleicht weiſere Darſtellung eines jeden in der Sache mehr Erfahrenen, als durch das gewichtvollere Anſehen und die gelehrtere Einſicht anderer Biſchöfe, wie auch durch die Concilien zurechtgewieſen werden dürfen, wenn in ihnen vielleicht in irgend etwas von der Wahrheit abgewichen iſt?" Hier iſt das höchſte Anſehen der heil. Schrift über alle menſchliche Lehre klar und beſtimmt anerkannt, und auf dieſem feſten Boden ließ ſich mit Erfolg über die Bedeutung reiner Lehre ſtreiten. Ueberdieß wurden durch die Reformatoren die drei ökumeniſchen Bekenntniſſe der Kirche, das apoſtoliſche, das von Nicäa, und das, welches den Namen des Athanaſius trägt, vollſtändig anerkannt, ſo daß in der That gerade in den Haupt- und Grundlehren ein reicher Schatz gemeinſamer Wahrheit zwiſchen den verſchiedenen Abzweigungen der proteſtantiſchen Kirche und der römiſch- und griechiſch-katholiſchen beſteht. Wo aber wäre der gemeinſame Boden, auf welchem ſich die beiden Parteien verſtändigen könnten, die jetzt in der proteſtantiſchen Kirche der Pfalz einander gegenüber ſtehen?

Hier will der eine Theil aufrichtig und unwandelbar bei der göttlichen Lehre der heil. Schrift bleiben, wie die Generalſynode von 1853 deren richtigen Ausdruck in dem Augsburgiſchen Bekenntniß von 1540 gefunden. Der andere Theil will bei dem ſtehen bleiben, was man im Jahr 1818, zur Zeit der Union, für den zeitgemäßen Ausdruck der chriſtlichen Lehre angeſehen. Hier dringt man auf Wiederbeſeitigung des neuen Geſangbuchs, welches die Lehre der heil. Schrift richtig darſtellt, und auf Wiedereinführung des alten, welches ſich in unzweideutigem Widerſpruch mit der heil. Schrift befindet. Hier verwirft man die chriſtlichen Lehren von der Dreieinigkeit Gottes, von der göttlichen und menſchlichen Natur in Chriſto, von der allgemeinen natürlichen Sündhaftigkeit des Menſchengeſchlechtes, von der alleinigen Erlöſung durch den Verſöhner, kurz alle eigenthümlich chriſtlichen Lehren *). Hier ſingt

*) Den Beweis liefert die gedruckte, als Gabe des proteſtantiſchen Vereins verbreitete „Eingabe einer Anzahl Familienväter an das k. Subrectoral der Lateinſchule in Neuſtadt an der Haardt vom 26. October 1860." S. das Recht der vereinigten evang.-prot. Kirche der Pfalz. Kaiſerslautern 1861. S. 78. f.

man mit Nr. 199 des alten Gesangbuchs: „Ich will zu dir mein Herz erheben, du Heil'ger, der am Kreuze starb; durch seine Lehre, durch sein Leben uns Glauben an uns selbst erwarb." Hier heißt es also nicht mehr mit der Bibel: „Glaube an den Herrn Jesum Christum, so wirst du und dein Haus selig" (Apgsch. 16, 31.), sondern lediglich: „Glaube **an dich selbst.**" Christi Verdienst soll darin bestehen, uns durch seine Lehre und sein Leben dahin gebracht zu haben, daß wir an uns selbst glauben, das heißt doch wohl, daß wir hoffen können, durch unsere eigne Würdigkeit selig zu werden. Wer in der heil. Schrift auch nur wenig erfahren, und mit den Bekenntnissen der verschiedenen Kirchengesellschaften, die seit der Erscheinung Christi hervorgetreten sind, auch nur sehr oberflächlich bekannt ist, muß doch so viel einsehen, daß solche Lehren mit dem christlichen Glauben kaum noch etwas gemein haben.

Nun wird sich aber nothwendig fragen müssen: Können zwei Parteien, von welchen die eine das gerade Gegentheil dessen lehrt, was die andere glaubt und bekennt, von welchen die eine das als Grund des ewigen Heils betrachtet, was die andere als unglaublich, sinnlos, ja lächerlich ansieht, in Einer Kirche neben einander bestehen? Es wird nicht möglich seyn, diese Frage zu bejahen. Der Apostel Paulus schreibt in Bezug auf ein ähnliches Verhältniß an die Christen in Korinth: „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? Oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine Gleiche mit den Götzen? Ihr aber seyd der Tempel des lebendigen Gottes; wie denn Gott spricht: Ich will in ihnen wohnen, und in ihnen wandeln, und will ihr Gott seyn, und sie sollen mein Volk seyn. Darum gehet aus von ihnen, und sondert euch ab, spricht der Herr, und rühret kein Unreines an, so will ich euch annehmen." (2 Kor. 6, 14 — 17.) In der Kirche Gottes kann nur „Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe" (Epheſ. 4, 5) seyn; wie der Sohn Eins ist mit dem Vater, so sollen auch die Seinen mit ihm und unter sich Eins seyn. (Joh. 17, 21.) Eine

Kirche aber, in welcher Gegenſätze, die einander ausſchließen, neben einander beſtünden, könnte nie mit ſich ſelbſt einig werden, und wäre darum keine Kirche. Eine ſolche Gemeinſchaft würde den Zweck der Kirche nie erfüllen können, würde die, die ihr angehören, nur mit dem Scheine kirchlichen Weſens täuſchen, und darum zum Heile der Seelen nichts leiſten können.

Allein noch eine andere Frage wird ſich hier erheben, die nämlich, wie die leitenden Gewalten einer ſolchen Kirche ſich zu halten haben? Praktiſch ausgedrückt, würde dieſe Frage ſo lauten: Können Kirchenregiment, Diöceſen- und Generalſynoden, Geiſtliche und Presbyterien, und überhaupt alle, die in Wahrheit als Chriſten in einer ſolchen Kirche leben wollen, ſich befugt erachten, zur Erhaltung der kirchlichen Gemeinſchaft dem Worte Gottes ſelber Abbruch zu thun? Kann ein chriſtliches Kirchenregiment je einwilligen, daß, nachdem die geſetzlich berufene Generalſynode der Kirche einſtimmig ausgeſprochen hat, daß ſich ein Geſangbuch in unzweideutigem Widerſpruch, und ein anderes in Uebereinſtimmung mit dem ſchriftmäßigen Glauben der Kirche befinde, das letzte demungeachtet, durch verfaſſungswidrige allgemeine Abſtimmung, durch Wiedereinführung des erſten, bereits abgeſchafften, wieder beſeitigt, und auf dieſe Weiſe ganz offen und entſchieden, und mit vollem Bewußtſeyn Gottes Wort gebrochen werde, von welchem unſer Herr und Heiland ſelbſt geſagt hat (Joh. 10, 35), daß es nicht gebrochen werden kann? An den Haushaltern über Gottes Geheimniſſe „ſucht man nicht mehr, denn daß ſie treu erfunden werden" (1 Kor. 4, 2); allein wäre das die rechte Treue, wenn die Kirche von dem Schatze der göttlichen Wahrheit, der ihr vertraut iſt, Dieß oder Jenes, ſo oder ſo viel, preisgeben wollte, um eine größere oder geringere Anzahl Solcher, die das Kleinod der göttlichen Wahrheit gar nicht zu ſchätzen wiſſen, ja dem Worte Gottes Hohn ſprechen, in ihrer Gemeinſchaft zu erhalten? Hat nicht der Heiland ſelbſt warnend erklärt: „Wer im Geringſten treu iſt, der iſt auch im Großen treu; und wer im Geringſten unrecht iſt, der iſt auch im Großen unrecht" (Luc. 16, 10)? Und wenn der Herr gleich darauf geſagt hat (16, 17): „Es iſt leichter, daß Himmel und Erde vergehen, denn daß Ein Titel vom Geſetz falle," welcher Chriſt könnte dann durch

Mitwirkung zur Wiedereinführung des alten, dem Worte Gottes vielfach widersprechenden Gesangbuchs, sich des Falles vieler Titel des göttlichen Wortes, so viel an ihm ist, schuldig machen? Oder hieße das nicht Gottes Wort preisgeben, wenn durch die Stimme der ungeordneten Menge über seinen gottesdienstlichen Gebrauch entschieden werden soll, ja wenn die, welche gar nicht daran glauben, durch allgemeine Abstimmung den öffentlichen Gottesdienst für die ordnen sollen, die in Gottes Wort ihr ewiges Heil suchen? Wo ist je etwas Aehnliches erhört worden? Daß das alte Gesangbuch, dessen Wiedereinführung auf diesem Wege bezweckt wird, früher schon so lange im Gebrauche war, ändert an der Sache wenig, denn einmal war damals ein anderes nicht vorhanden, und dann war zur Zeit seiner Einführung das Bewußtsein reiner Schriftlehre, welches der wissenschaftliche Fortschritt gottlob jetzt wieder hoch gehoben hat, nach dem bekannten Gang der kirchlichen Entwickelung, fast ganz durch die Neigung zum Zeitgemäßen verdunkelt. Soll aber heute durch allgemeine Abstimmung über die gottesdienstliche Geltung des göttlichen Wortes entschieden werden, wird damit nicht die verworrene Menge zum Richter der ewigen Wahrheit bestellt, und die Autorität ihrer Meinung über die der heiligen Schrift erhoben? Wenn die, welche irgendwie zur Leitung der Kirche mitwirken, hiegegen nicht die standhafteste Einsprache erheben, wirken sie dann nicht selbst mit, die Menge in der Meinung zu bestärken, daß es auf Reinheit der göttlichen Lehre nicht ankomme, daß der eigene Wille der Menge in der Kirche eine berechtigte Geltung habe, und müssen die jetzt ohnehin so sehr getrübten Gewissen dadurch nicht in völlige Verwirrung gerathen?

Die wahre Bedeutung des heutigen Kampfes in der unirten Kirche der Pfalz ist sonach in den Worten ausgedrückt: Soll noch Gottes Wort in der Kirche gelten, oder die zeitliche Meinung der Menschen? Eins oder das Andere! Wer ein rechter Diener der Kirche Christi seyn will, kann nur bei Gottes Wort bleiben, und muß mit St. Paulus (Gal. 1, 10) sprechen: „Wenn ich den Menschen noch gefällig wäre, so wäre ich Christi Knecht nicht.“ Schmeichlerische Feiglinge, die den Muth der Wahrheit nicht besitzen, und auf der Menschen Gunst mehr Werth legen als auf Gottes Gebot, sind

jederzeit das Verderben der Kirche geweſen. Allein für ſie beſteht noch im gemeinen Kirchenrecht (can. 3, dist. 46) jener 56. Canon der IV. Kirchenverſammlung zu Carthago vom Jahre 398 n. Chr.: „Ein Geiſtlicher, der über Schmeicheleien und Preisgebungen ertappt wird, ſoll vom Amt entſetzt werden," und jener 50. Canon derſelben Synode: „Einen Geiſtlichen, der unter Verſuchungen von ſeiner Amtspflicht abweicht, oder ſie nachläſſiger ausübt, ſoll man von ſeinem Amt entfernen" *). Wenn die Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechtes auf der Grundlage göttlicher Wahrheit für künftige Zeiten erhalten werden ſoll, ſo muß die Geltung des göttlichen Wortes geſichert werden.

Könnt' es aber vielleicht in dem Wunſche der Freunde der Kirche liegen, daß die Tauſende, die derſelben im Herzen nicht mehr angehören, und die Lehre der heiligen Schrift für mittelalterliche Finſterniß oder hierarchiſche Thorheit halten, während ſie vom Sinn und Zuſammenhang der chriſtlichen Lehre, und von ihrer unumſtößlichen Begründung in der Natur der Dinge und in der Beſchaffenheit des Menſchen, nicht entfernt eine richtige Vorſtellung haben, mit Gewalt in der kirchlichen Gemeinſchaft zurückgehalten werden ſollen? Es kann keine grundloſere Meinung geben als dieſe. Wer in Wahrheit die unvergleichliche Herrlichkeit des chriſtlichen Glaubens kennt, und die Kräfte des ewigen Lebens, die in ihm liegen, am eigenen Herzen erfahren, wird freilich immer wünſchen, daß jede menſchliche Seele in dieſem Glauben ihr Heil finde, allein er kann auch nie verkennen, daß dieſer Glaube nicht aus Zwang entſpringen, ſondern nur aus der freieſten Erkenntniß der ewigen Wahrheit geboren werden kann. Der wahre Chriſt wird den beklagen, der dieſen koſtbarſten Schatz nicht kennt, allein er müßt' es als unſäglich albern anſehen, ihn zum Glauben zu zwingen oder zu haſſen. Wenn er aber Jedermann in Liebe das Heil wünſcht, das er ſelbſt beſitzt, ſo wird er es auch für die heiligſte Pflicht halten, es zu bewahren und gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Der Chriſt muß ſich im Gewiſſen verbunden fühlen,

*) Canones Apostolorum et Conciliorum veterum selecti. Collegit etc. Herm. Theod. Bruns Dr. Cum praefatione D. Aug. Neandri. Tom. I. Berolini typ. et sumpt. G. Reimeri, 1839. Pag. 147. 146.

die Kirche, unbeirrt durch trügeriſche, unabläſſig wechſelnde Zeitmeinungen, in allen ihren Ordnungen ſo zu erhalten, daß ſie beſtändig ein Tempel des heiligen Geiſtes ſeyn könne. Und für dieſen Schutz des Heiligthums wider ſeine Verwüſter, mögen ſie bewußt oder unbewußt handeln, wird er gewiß auch den hiezu verfaſſungsmäßig verpflichteten Arm der Staatsgewalt in Anſpruch nehmen dürfen.

Die Kirche Chriſti beſteht und wird beſtehen, wenn alle Reiche der Welt nicht mehr ſeyn werden. Sie kann nicht untergehen, weil es, ſeit der Offenbarung Gottes in Chriſto, nie mehr an Seelen mangeln wird, die an ſie, und an die ſelige Gemeinſchaft der Heiligen glauben, welche die Kirche heißt. Allein für ganze Völker kann ſie allerdings verſchwinden, wenn ſie ſich ihres Segens unwerth machen; das beweiſen die ausgedehnten Länder des weſtlichen Aſiens und des nördlichen Afrika's, in denen ſie einſt herrlich geblüht und jetzt verkommen, ja faſt verſchwunden iſt.

Die Kirche kann zu ihrem Beſtande des weltlichen Arms entrathen, ſobald ſie ſich nach den aus ihrem Weſen geborenen Geſetzen und durch ihre eigenen Organe ſelbſt regiert. Das hat die Geſchichte der drei erſten chriſtlichen Jahrhunderte für immer bewieſen. Wo aber der Staat mit ihr in die heute beſtehende Gemeinſchaft tritt, wo der Staat, der jetzt abſolut von den weltlichen Intereſſen beherrſcht iſt, nach den herkömmlichen proteſtantiſchen Begriffen von dem mit der geheiligten Perſon des Staatsoberhauptes verbundenen kirchlichen Epiſkopate, ſelbſtſtändig in die innern kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen ſich berufen glaubt, da bringt er es faſt überall immer nur dahin, die kirchlichen Kräfte zu desorganiſiren. Man hat daher in Staaten von vorwiegend proteſtantiſchem Gepräge in neuerer Zeit die Nothwendigkeit gefühlt, Verfaſſung und Verwaltung der Kirche ſich ſelbſtſtändiger geſtalten, und aus dem eigenthümlichen Prinzip derſelben ſich unabhängiger entwickeln zu laſſen. Wo aber der Staat nach der Mehrheit ſeiner Angehörigen und dem Bekenntniß des Staatsoberhauptes mehr das katholiſche Gepräge zeigt, und bei dem heutigen raſchen Fortgang der ſtaatlichen Angelegenheiten, im Gegengewichte hiezu auch eine energiſche Entwicklung der kirchlichen Dinge geboten war, da

hat man dieſes Bedürfniß des proteſtantiſchen Theils nicht ſelten ſo wenig gewürdigt, daß man die Leitung der höchſten und heiligſten Intereſſen, die allein das feſte Fundament der Staaten ſind, als ein an ſich kaum beachtenswerthes, und nur in Bezug auf die Unterwürfigkeit der kirchlichen Organe und die Centraliſation der Gewalt in Betracht kommendes Geſchäft anzuſehen ſich gewöhnte. Da konnt' es dahin kommen, daß man bei einigem Sturm das Steuer ganz verlor, und es den unberufenſten Händen überließ, die eben nur zum Zugreifen Keckheit genug beſaſſen. Die eben ſo einfachen und klaren als gerechten Beſtimmungen beſtehender Verfaſſungsgeſetze, wie alle geſunden Traditionen ſtaatskirchlicher Politik konnten dann in Vergeſſenheit gerathen, und am Ende wohl gar auf dem heiligſten Boden der unheiligſten und gewaltthätigſten Revolution offne Bahn gegeben werden. Da mußten ſich die Altäre in ſchwarzen Flor hüllen und die Gewölbe der Kirche Gottes von Trauerpſalmen wiederhallen. Allein der Vater der Barmherzigkeit wird ſeines Hauſes Schirm und Troſt bleiben. Er wird der Schwachheit wieder Stärke ſchenken und den wilden Wogen Stille gebieten. Die aber ſeinem Volk angehören, harren ſeiner heiligen und gerechten Gerichte. Sie vertrauen der Führung des Herrn, der in's Verborgene ſieht, und wenn alle irdiſchen Pfeiler wanken, ſo warten ſie in Hoffnung auf die Verheißungen Gottes und auf das Leben der zukünftigen Welt. Bayerns wohlwollender und gerechter König wird auch nie einen Theil der Kirche Chriſti der Verwüſtung preisgeben wollen, in welchem ein Drittheil ſeiner Unterthanen ſein ewiges Heil ſucht.

Druck von C. R. Schurich in München.

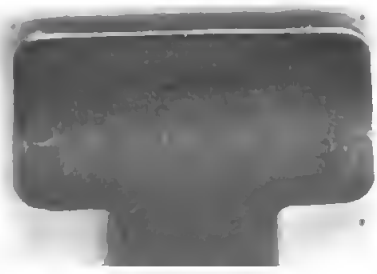

Digitized by Google